

# Der Maler

Organ des Verbandes der  
Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Erscheint Sonntags

Abonnementspreis 1,50 M. pro Quartal  
bei freier Zusendung unter Kreuzband 2 M.

Schriftleitung und Geschäftsstelle:

Hamburg 86, Alter-Terrasse Nr. 10  
Fernsprecher: Nordsee 8246

Postcheckkonto:

Vermögensverwaltung des Verbandes  
Hamburg 11698

## Nützet die Zeit zur Werbung für den Verband!

Nach der Erneuerung unseres Reichstarifvertrages und nachdem das neue Lohnabkommen in Kraft getreten ist, muß es jetzt in allen Filialen und Zahlstellen die Hauptaufgabe sein,

### die Werbearbeit für unsern Verband

mit allen Kräften durchzuführen. Die Organisationspflicht erfordert von jedem einzelnen Mitgliede treue Mitarbeit. Unsere Funktionäre in den Filialverwaltungen können nicht alles allein machen, sie brauchen bei der planmäßig durchzuführenden Agitation die Unterstützung aller Verbandskollegen. Daran fehlt es leider noch sehr in einer Reihe von Filialen, um die

### Organisation allerorts stark und einheitlich auszubauen.

Die Werbearbeit ist in erster Linie eine Aufgabe der Mitglieder, der sich niemand entziehen darf. Am wirksamsten ist wie einst, auch heute noch, die

Agitation von Mund zu Mund. Das Zusammenarbeiten auf den Arbeitsstellen bietet reichliche Gelegenheit zur Agitation, zur

### Aufklärung der Unorganisierten.

An Hand der Tassachen zeige man ihnen, was unser Verband in bezug auf Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen geleistet hat, was er getan hat, um die Mitglieder und deren Angehörigen bei Lohnkämpfen, bei Krankheit, bei Arbeitslosigkeit, in Sterbefällen vor Not und Sorge zu schützen, ihre Gesundheit zu wahren, ihre wirtschaftliche und soziale Lage zu heben. Bei der Hausagitation findet man auch Gelegenheit, mit den Frauen der Kollegen zu sprechen, auch sie über den Zweck und den Nutzen des Verbandes aufzuklären. Diese dringend notwendige Arbeit sollte nie versäumt werden. Wer die Frau für unsere Bestrebungen gewonnen hat, kann versichert sein, in ihr einen zuverlässigen Förderer unserer Verbandsstätigkeit zu besitzen.

Darum Kollegen, nützet die Zeit, helft mit bei der Gewinnung der noch Fernstehenden!

## Die Wirtschaftspolitik des Bürgerblocks.

Die Kritik über die Politik des unrühmlich dahingegangenen Bürgerblocks wird bei der von ihm verfolgten inneren und äußeren Politik, wie seiner Kultur- und Sozialpolitik einsehen, und sie wird vernichtend ausfallen. Nicht weniger vernichtend wird aber die Kritik seiner Wirtschafts- und Finanzpolitik sein. Die unter den gegebenen Verhältnissen erreichbare bestmögliche Entfaltung der Produktivkräfte und die bestmögliche Befriedigung der Lebensbedürfnisse der großen Massen sind die Leitfäden, an denen sich eine volkswirtschaftlich richtige Wirtschaftspolitik orientieren muß. Was wir unter der Herrschaft des Bürgerblocks erlebt haben, steht in schroffem Gegensatz zu diesen Forderungen. In erster Linie wird dies bei der vom Bürgerblock verfolgten Handels- und Zollpolitik sichtbar. In Deutschland brauchen wir ein niedriges Preisniveau, wenn die Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigt werden und darüber hinaus eine Fertigwarenausfuhr im nötigen Umfang erfolgen soll. Die außerordentlich hohen Zölle, die in der Zollnovelle von 1925 eine ungeheure Steigerung erfuhren, verteuern die Produktionskosten und den Verbrauch und schränken einzelnen Produktionsgruppen auf Kosten der anderen beziehungsweise der Verbrauchermassen große Sondergewinne zu. Auf der Weltwirtschaftskonferenz zu Genf hat man sich für einen Zollabbau ausgesprochen. Auch der deutsche Reichswirtschaftsminister hat die Einleitung einer Zollsenkungsaktion in Aussicht gestellt. Die hinter dem Bürgerblock stehenden Kräfte vermochten aber einen jeden Zollabbau zu verhindern. Die ungeheuren Zölle wurden seinerzeit als „Verhandlungszölle“ gerechtfertigt, die in den Handelsverträgen ermäßigt werden sollten. Indessen sind die hohen Zollsätze trotz Abschlußes des — an sich wichtigen — deutsch-französischen Handelsvertrages und einiger anderer Handelsverträge zum großen Teil, mindestens bei der Hälfte der Zollpositionen, bestehen geblieben. Die Interessenten sorgen dafür, daß wir auf diesen hohen Zollsätzen „sitzen bleiben“; ihre Zollsabotage verhindert das Zustandekommen von Handelsverträgen, die für die deutsche Ausfuhr von größter Wichtigkeit wären. So haben wir den für uns so wichtigen Handelsvertrag mit Polen immer noch nicht abschließen können. Unter dem Schutze der Bürgerblockparteien ist zwischen Großindustrie und Landwirtschaft eine Einheitsfront für den Zollschutz zustande gekommen. Selbst die verarbeitende Industrie ist in die Reihe der Hochschutzzöllner eingetreten. Die Regierung hat bei den Zollverhandlungen wichtige Waffen aus der Hand gegeben, um das Zustandekommen internationaler Kartelle zu fördern. Das stärkste Stück in der Zollpolitik der Bürgerblockregierung waren die Zollgeschenke an die Großgrundbesitzer. Die Getreidezölle wurden im Jahre 1926 durch den Bürgerblock stark erhöht. Es folgten Zollerhöhungen im Jahre 1927 für Kartoffeln, Zucker, Mehl, Schweinefleisch und Industriemais. Der Bürgerblock sucht

jetzt diese Zollerhöhungen, die die Lebenshaltung der Massen so außerordentlich verteuerten, zum Teil mit der Behauptung der „Preisschere“, das heißt, des Mißverhältnisses zwischen den Preisen für industrielle und landwirtschaftliche Produkte, zu entschuldigen. Auch möchte er den Schein erwecken, als ob jene Maßnahmen nicht allein zugunsten des Großgrundbesitzes, sondern auch der Bauern getroffen wurden. Beide Behauptungen sind unwahr. Die neuen Agrarzölle wurden zu einer Zeit geschaffen, wo die „Preisschere“ bereits lange geschlossen war und die Preise für Agrarprodukte eine außerordentliche Höhe erklimmen hatten. Die meisten Agrarzölle, wie die Erhöhung des Zucker- und Industriemaiszolls, zum größten Teil auch des Kartoffelzolls, dienen allein dem Großgrundbesitz. Was die Schweinezucht anbelangt, so hätte man den Bauern mit der Aufhebung des Zolls auf Futtermittel einen viel besseren Dienst erwiesen, als mit der Erhöhung der Schweinefleischzölle. Die vor Loreeschluß erfolgte Herabsetzung des zollfreien Gefrierfleischkontingents liegt ebenfalls in dieser Richtung. — eine kleinliche und kurzfristige Maßnahme, die die Lebenshaltung bestimmter Volksschichten verschlechtern wird, ohne der Landwirtschaft im geringsten zu helfen. Das vor der Auflösung des Reichstages angenommene landwirtschaftliche Notprogramm steht ebenfalls im Zeichen einer Wirtschaftspolitik, die nicht auf das Ganze ausgerichtet ist, sondern allein einzelnen Gruppen Geschenke zuschanzt. Volkswirtschaftlich bedeutet das Notprogramm ein vollständiges Fiasko. Fast sämtliche dort beschlossenen Maßnahmen sind nicht im entferntesten geeignet, die gegenwärtige Kreditkrise der Landwirtschaft, von der überwiegend nur der Großgrundbesitz ergriffen ist, zu beheben. Die für die Landwirtschaft bewilligten Mittel werden vornehmlich zugunsten einzelner Sonderinteressenten und Sondergruppen verpulvert. Dabei hat der Bürgerblock nicht versäumt, den großagrarischen Einfluß bei den Kreditorganisationen zu steigern, wie dies bei der Erweiterung des Wirkungsbereiches der von den Großagrariern beherrschten Rentenkreditanstalt und im Kampf gegen die Preußenkasse in Erscheinung trat.

War die vom Bürgerblock verfolgte Handels- und Zollpolitik für die Gestaltung des deutschen Preisniveaus verhängnisvoll — der Index für die industriellen Konsumgüter hat sich seit Beginn des Jahres 1927 von 151,1 auf 172,1 am Ende des Jahres, also um 14 Prozent erhöht —, so wirkte die Untätigkeit der Regierung in bezug auf die Preispolitik der Kartelle in derselben Richtung. Nicht nur wurde die von der Sozialdemokratie so energig geforderte Kartellkontrolle nicht verwirklicht, sondern es wurde auch darauf verzichtet, die bereits jetzt möglichen Eingriffe vorzunehmen. Bezeichnend dafür ist der kürzlich erfolgte Rückzug gegenüber der Eisenindustrie. So blieb die deutsche Volkswirtschaft der Willkür der Monopolisten ausgeliefert. Der Kampf der Unternehmer gegen die Gemeinwirtschaft beziehungsweise gegen die wirtschaftliche Be-

fähigung der öffentlichen Anstalten und die Politik des Reichsbankpräsidenten Schacht, der die öffentliche Hand an der Aufnahme von Auslandsanleihen hindern wollte, wurde vom Bürgerblock und den hinter ihm stehenden Parteien mit vollem Eifer unterstützt. So wurden die Städte für Auslandsanleihen unter ein Ausnahmerecht gestellt, das ihren Kredit schädigen und verteuern mußte.

### II.

Auch die Finanzpolitik des Bürgerblocks war nicht besser als seine Wirtschaftspolitik. Dies zeigt sich sowohl in der Gestaltung der Reichsausgaben wie in der Aufbringung der Einnahmen. Auf der Ausgaben Seite, wo Posten wie Ausgaben für Kinderpeisungen aus Sparfamkeitstrübschlingen gestrichen wurden, breiten sich Ausgaben für Rüstungszwecke aus. Der Wehrelat marschiert weit aus an der Spitze aller andern Reichsverwaltungen. In den drei Jahren seit 1924 sind die Kosten des Wehrministeriums um 246,8 Millionen angewachsen. Dabei sind die Verschleierungsmöglichkeiten, in erster Linie beim Wehretat, aber auch bei Ausgaben für andere Zwecke äußerst bedenklich. Eine wirkliche Einsicht in die Staatsausgaben ist heute nicht möglich und die Kontrollrechte des Parlaments sind außerordentlich geschwächt. Die Bürgerblockparteien haben alle Anträge zur Ausschaltung der Verschleierungsmöglichkeiten abgelehnt.

Die Lastenverteilung hat sich während der Herrschaft des Bürgerblocks weiter zuungunsten der großen Massen der Arbeitnehmer und Nur-Verbraucher verschlechtert. Die Lohnsteuer wie die Umsatzsteuer wurden zwar gesenkt. Dem steht aber die gewaltige Steigerung der Einnahmen durch die Erhöhung der Zölle und Verbrauchssteuern gegenüber. Die Zolleinnahmen sind von 1924 bis 1927 um mehr als das Dreifache gestiegen, so daß die Zollbelastung jetzt fast eine Milliarde Mark jährlich beträgt. In derselben Zeit sind die Einnahmen aus Verbrauchssteuern von 1200 auf 1650 Millionen jährlich angeschwollen. Was nun insbesondere die Herabsetzung der Lohnsteuer anbelangt, so sind hier die Arbeitnehmer geprellt worden. Auf Grund der sogenannten Lex Brüning hätte eine Senkung der Lohnsteuer folgen sollen, die die Einnahmen aus dieser Quelle auf höchstens 1200 Millionen jährlich hätte begrenzen sollen. Vom Bürgerblock wurde aber nur eine geringfügige Ermäßigung bewilligt und die Höchstgrenze der Einnahmen aus der Lohnsteuer von 1200 auf 1300 Millionen heraufgesetzt. In Wirklichkeit wird der Ertrag der Lohnsteuer 1928 wahrscheinlich auf 1500 Millionen steigen. Von den gesamten Reichssteuererträgen in den Jahren 1924 bis 1927 in der Höhe von fast 30 Milliarden entfallen rund 20 Milliarden auf die Massenbelastung und nur rund 9 Milliarden auf die Besitzbelastung. Die Erträge aus den Vermögens- und Erbschaftsteuern sind verschwindend gering. Die Vermögenssteuer brachte 1926 359 Millionen Mark, das heißt, nicht einmal den vorgeschriebenen Mindestbetrag von 400 Millionen, die

Erbschaftsteuer nur 36 Millionen Mark. Dieser Mißerfolg ist in erster Linie auf die Bewertungsvorschriften, die eine entsprechende Besteuerung der Vermögen und der Erbschaften unmöglich machen, zurückzuführen (bei der Erbschaftsteuer auch auf die weitgehende Steuerbefreiung der Ehegatten). Die Steuerausbringung der Landwirtschaft, wo zur Bewertung des landwirtschaftlich genutzten Bodens auch die Interessenten zugezogen wurden, artete zu einer Steuerlabotage größten Umfangs aus. Die Steuerlast der Landwirtschaft wird fast ausschließlich von den mittleren und Kleinbauern getragen. Bezeichnend für die Lage ist, daß die gesamte deutsche Landwirtschaft an Einkommensteuern jährlich nur 80 Millionen Mark zahlt (bei einem Gesamteinkommen aus Einkommensteuern, ohne Lohnsteuern, in der Höhe von 1355 Millionen im Jahre 1927). In Ostpreußen wurden von den Mittelbetrieben drei Viertel, von den Großbetrieben zwei Drittel von der Einkommensteuer befreit. Der Entwurf der Regierung über die Vereinheitlichung des Steuerrechts, eine an sich notwendige Bestrebung, enthält Maßnahmen, die sowohl der Selbstverwaltung der Gemeinden Abbruch tun, wie auf einen unverantwortlichen Abbau der Realsteuern, und der Hauszinssteuern hinauslaufen. Die für den Finanzausgleich auf zwei Jahre vorgenommene Uebergangsregelung enthält eine starke Begünstigung der Agrarländer, insbesondere Bayerns, auf Kosten der industriellen Länder. Das Bild der finanzpolitischen Tätigkeit des Bürgerblocks wird abgerundet durch einen Hinweis auf den Aufwertsbetrug. Die Deutschnationalen haben ihre Wähler, denen sie bei den Wahlen die größten Versprechungen gemacht haben, schmählich im Stich gelassen, ebenso wie die Kriegsbefähigten und Sozialrentner, für die alle Verbesserungsanträge der Sozialdemokratie von denselben Deutschnationalen abgelehnt wurden, die früher den Rentnern alle möglichen Zusagen gemacht hatten. Auch bei der Aufwertung der Werkspensionskassen hat der Bürgerblock vollständig versagt. Obwohl der Untersuchungsanspruch für die Rührrechte ausdrücklich festgestellt, daß Ueberzahlungen im erheblichen Umfang erfolgt sind — die Großindustrie hat nach Meinung der Sozialdemokratie 83 Millionen zu viel erhalten, ja selbst nach Ansicht der Deutschnationalen sind ihr 34 Millionen mehr gegeben worden, als der wirklich erlittene Schaden ausmachte — hat der Bürgerblock auf eine Rückforderung der zu viel gezahlten Summen verzichtet. Auf diese Weise hat der Bürgerblock die ihm anvertrauten Volksgelder verwaltet. Bei den Wahlen wird er nicht allein wegen seiner reaktionären Innen- und Außenpolitik, sondern auch wegen der von ihm verfolgten Wirtschaft- und Finanzpolitik, die hier nur in Umrissen geschildert werden konnte, für schuldig erklärt und verurteilt werden. A. S.



bar sei, auch die Festsetzung der Höhe der zu zahlenden Entschädigung unmöglich tariflich geregelt werden könne, daß dies Sache des „Berufsstandes“ sei, daß schließlich der Lehrling keinerlei produktive Arbeit leiste. — Dazu müsse gesagt werden, daß die Kündigungsbestimmungen im Gewerbe außerordentlich mannigfaltig seien und daß die relative Unkündbarkeit der Lehrverträge weniger auf technische als vielmehr auf politische Motive zurückgehe. Unter den heutigen Verhältnissen habe der Unternehmer ein starkes Interesse daran, den Lehrling möglichst lange an sich beziehungsweise seinen Betrieb zu fesseln, da der Lehrling eine besonders willfähige und besonders billige Arbeitskraft darstelle. Daß der Berufsstand in allen derartigen Fragen entscheiden solle, sei eine durchaus berechtigte, auch von den Gewerkschaften unterstützte Forderung. Der Berufsstand bestehe aber — im Gegensatz zu der Auffassung der Innungen, Gewerkekammern und Unternehmerverbände — aus Unternehmern und Arbeitern! Auch daraus ergebe sich das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und ihrer Organisationen bei der Regelung des Lehrlingswesens! Daß der Lehrling keine produktive Arbeit leiste, sei eine völlig unhaltbare Behauptung, gegen die so unglücklich viel Argumente — wie Lehrlingszüchtereien, jährliche Steigerung des gewährten Entgelts usw. — angeführt werden könnten, daß es schade um die Zeit sei, darauf einzugehen. Es stehe zweifellos fest, daß es sich bei den gewerblichen Lehrverträgen hauptsächlich um Arbeit und Lohn handle, daß also der Tarifvertrag Platz greife! Von der Unternehmerseite werde mit besonderer Vorliebe und Regelmäßigkeit auf die „untragbare Belastung“ des Handwerks hingewiesen, die „unfehlbar“ eintreten werde, wenn das Lehrlingswesen und seine Regelung in den „Partei Streit“ hineingezogen würden; die Meister würden „es sich sehr überlegen, noch Lehrlinge einzustellen“, wenn es für sie allzu große „Opfer“ mit sich brächte. Daran müsse schließlich das ganze Gewerbe „zugrunde gehen“! — Durch derartige Argumente dürfe man sich nicht beirren lassen, denn sie seien wie alle ähnlichen „wirtschaftspolitischen“ Erwägungen nur eine besondere Form des Widerstandes der Unternehmer gegen das Tarifrecht und gegen die gesamte Sozialgesetzgebung! Außerdem sei die Instanz für Allgemeinverbindlichkeits-Erklärungen von Tarifabkommen, vor denen die Unternehmer solch besonderen Respekt hätten, ja weder die Gewerkschaft noch die Innung, sondern der Reichsarbeitsminister, und auf den könne sich die „Wirtschaft“ nach den bisherigen Erfahrungen doch ganz gut verlassen!

Diesen klaren Erwägungen konnte sich das Gericht nicht verschließen, es verurteilte die Arbeitgeber zur Zahlung des durch den Tarif festgelegten Betrages.

Hoffentlich geben nun auch die Arbeitgeber in unserm Gewerbe ihren Widerstand gegen die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens bald auf, versuchen vielmehr mit uns zusammen zu gehen, der heutigen Zeit entsprechende Lehrverhältnisse herbeizuführen. Von uns ist das schon wiederholt beantragt worden, ohne aber bei den Arbeitgebern auf Verständnis dafür zu stoßen.

**Der fortschreitende internationale Kapitalismus.**

Schon vor dem Kriege hatte die Großindustrie verschiedener Länder einen solchen Grad der Entwicklung erreicht, die Technik war so fortgeschritten und das Bankkapital in der Industrie so mächtig, daß die meisten Fachleute auf dem Gebiete der Volkswirtschaft laut verkündeten, daß man in einer Zeit des Hochkapitalismus lebe, und ein Fortschreiten im gleichen Tempo, wie es seit zirka 10 Jahren beobachtet werden könne, kaum denkbar sei.

Im Vergleich mit dem heutigen Stand und der heutigen Entwicklung muß jedoch alles, was vor dem Kriege geschah, als Kinderpiel betrachtet werden. Es ist kaum mehr möglich, die Triebkräfte des modernen Kapitalismus, die die Grundlagen des Wirtschaftslebens von Grund auf verändern, von Tag zu Tag zu verfolgen. Es geht mit schwindelerregender Geschwindigkeit vorwärts, und man fragt sich besorgt, wo diese ganze Entwicklung schließlich hinführen soll und welches bei all diesen Schwierigkeiten das Los der Arbeiterklasse sein wird. Diese Frage kann man sich stellen im Hinblick auf die schnell fortschreitende Rationalisierung, die zunehmende Macht der Finanzierungsgesellschaften, das fieberschnelle Tempo in der Bildung aller Arten von Mammutgesellschaften sowie von nationalen und internationalen Trusts, die wie ein Staat im

Staat Millionen und Millionen von Menschen ihrer Macht unterwerfen.

Amerika spielt in dieser neuesten Gestaltung der Dinge eine überragende Rolle. Als Weltgeber beherrscht es einen Teil der Welt. In wie gewaltigem Ausmaße amerikanisches Geld in den letzten 10 Jahren seinen Weg in die kontinentalen Länder Europas genommen hat, braucht nicht speziell dargelegt zu werden, wie auch zugegeben werden muß, daß sich speziell Deutschland unter andern dank seiner finanziellen Beziehungen mit Amerika schnell wieder erholen konnte.

England hingegen muß erleben, daß seine industrielle Expansion nicht gleichen Schritt hält mit jener anderer Länder. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß die tüchtigsten und energischsten Vertreter der englischen Industrie nach Mitteln suchen, um ihr Land wieder zur „Werkstatt der Welt“ zu machen. Daß von diesen Magnaten Sir Alfred Mond einer der bedeutendsten ist, wird allgemein anerkannt und wird auch begreiflich, wenn man weiß, daß er der Leiter der „Imperial Chemical Industries Ltd.“ ist, eines jener englischen Großunternehmen, die vollständig auf dem Prinzip der Konzentration und Rationalisierung aufgebaut sind. Seit Jahren propagiert Mond in England die Auffassungen, die auch in der deutschen und amerikanischen Großindustrie maßgebend sind, und die eigentlich auf nichts anderes hinauslaufen, als auf die Herbeiführung einer möglichst großen Produktion unter möglichst geringen Produktionskosten. England muß sich früher oder später dazu entschließen, den Weg der andern Länder zu beschreiten, ansonst es, wie dies die Ansicht von Mond ist, seine Konkurrenzfähigkeit allmählich einbüßen wird.

Diese Erkenntnis liegt ohne Zweifel der Errichtung eines neuen Unternehmens zugrunde, das unter Leitung von Mond steht und verpflichtet, der englischen Industrie einen Impuls zu geben, der, wenn nicht alle Zeichen täuschen, den Kapitalismus in England wieder mächtiger machen kann als je. Diese neue Gesellschaft ist bekannt unter dem Namen „Finance Company of Great Britain and America“. Ihre Leitung ist vollständig in den Händen der „Imperial Chemical Industries Ltd.“ und der „Chase Security Corporation“ von New York, welche letzteres Unternehmen seinerseits wieder mit der „Chase National Bank“ verbunden ist, die 4000 amerikanische Banken beherrscht. Das Nominalkapital der neuen Gesellschaft beträgt 2040 000 Pfund Sterling. An sich ist dieser Betrag nicht sehr hoch, dies spielt jedoch bei dieser Kombination keine große Rolle. Wichtig sind die Kredite, die diese Gesellschaft zu erteilen vermag, und deren Höhe auf mindestens 500 Millionen Pfund Sterling geschätzt werden kann. Das englisch-amerikanische Unternehmen verfolgt vor allem den Zweck, „Ersparungen in der Finanzierung von Handels- und Industrieunternehmen im britischen Reich und in den Vereinigten Staaten zu gewähren“, freier wird es, laut Ausführungen von Alfred Mond, die Organisation der Industrie in der ganzen Welt zu ihrem Ziele machen.

England benötigt Kapital! Wie der „Manchester Guardian“ in diesem Zusammenhang sagt, ist es heutzutage eine größere Angelegenheit als früher, wenn man in konkreter Weise einen neuen Artikel produzieren, ihn bekannt machen will und für ihn einen großen Markt schaffen will. Dazu sind Kapitalien nötig, deren Beschaffung von wagemutigen privaten Geldgebern große Schwierigkeiten verursacht. Amerika weiß andererseits nicht, wohin es mit seinem Goldüberfluß muß; es findet auf diese Weise eine ausgezeichnete Gelegenheit, sein überflüssiges Geld nutzbringend anzulegen. Laut den zur Zeit zur Verfügung stehenden spärlichen Angaben hat das neue Unternehmen auch die Möglichkeit, die Fusion von Stahlwerken und anderer Industrien anzubahnen. Ferner wird die neue Gesellschaft auch auf dem Gebiete des Radio wirksam werden und die Ausbeutung einer Anzahl von Patenten an die Hand nehmen. Endlich liegen Pläne vor für die Errichtung einer Anzahl von Fabriken für die Gewinnung von Petroleum aus Steinkohle. Bereits sind die „Imperial Chemical Industries Ltd.“ Inhaber eines bedeutenden Verfahrens für diesen Prozeß, der nun, nachdem die nötigen finanziellen Mittel gesichert sind, auf kaufmännischer Grundlage betrieben werden kann.

Obwohl über den Einfluß der neuen Gesellschaft auf die englische Industrie und besonders auf die Beziehungen zwischen den großindustriellen Ländern noch nichts gesagt werden kann, besteht allgemein die Ueberzeugung, daß man es hier mit einem der größten, wenn nicht mit dem größten seit dem Kriege errichteten Unternehmen zu tun hat, und daß dieses Unternehmen nur dazu beitragen kann, trotz der teilweise bestehenden Uebereinkommen den Kampf zwischen der deutschen und der englisch-amerikanischen chemischen Industrie zu verschärfen.

Bereits fragte sich der „Manchester Guardian“, ob das neue Unternehmen nicht vielleicht noch andere Ziele verfolgt. „Werden wir“, so sagt das Blatt, „vielleicht zum Beispiel die Fusion der britischen Bergwerke erleben, und zwar nicht auf dem Wege der vom Samuelbericht angeregten Verschmelzungen innerhalb dieser Industrien, sondern durch Kauf von außen her?“ Das Blatt beantwortet die Frage kurz und bündig: „Die neue Gesellschaft ist zu allem fähig. Sie verfügt über das Geld und die nötigen technischen Hilfsmittel, um eine ganze Industrie zu reorganisieren, wenn ihr die Mühe lohnend erscheint.“

Es ist nicht verwunderlich, daß der „Daily Herald“, das Arbeiterorgan Großbritanniens, im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft sagt, daß diese Gründung die Notwendigkeit der Stärkung der internationalen Beziehungen der Arbeiter unterstreicht, und daß diese Stärkung auch nötig wäre, wenn sich die neue Gesellschaft aus Erzengeln zusammenfügen würde. Denn ihr Vorgehen muß große Probleme aufwerfen, denen die Arbeiter ihre ganze Aufmerksamkeit und Laberbereitschaft zu schenken haben.

Mit dem nationalen Kapitalismus geht es zu Ende. Gegenüber der steigenden Macht des internationalen Finanzkapitals muß sich eine festgefügte internationale Arbeiterbewegung erheben. J. B.

**Thomas-More-Worte.**

Die kurze Arbeitszeit ist nicht nur genügend, sondern mehr als genug, um einen Ueberfluß an allen Sachen zu erzeugen, die des Lebens Notdurft oder Annehmlichkeiten erfordert.

**Tarifliche Regelung des Lehrlingswesens.**

Die Arbeitgeber auch in unserm Gewerbe tun immer, als wenn eine tarifliche Regelung der Lehrverhältnisse (wenigstens ihrer Entschädigung, ihres Urlaubs usw.) nicht möglich sei, mindestens nicht, wenn die Innungen dazu Richtlinien herausgegeben haben.

Von namhaften Arbeitsrechtlern, zum Beispiel Professor Einzelmeier, Frankfurt a. M., Professor Erdel, Stuttgart, und andern ist schon immer die Auffassung vertreten worden, daß mindestens die Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Lehrlinge (also vor allem der Entschädigung) in Tarifverträgen erfolgen kann. Die Gerichte entschieden bisher nicht einheitlich. Immerhin setzte sich die Auffassung mehr und mehr durch, daß das Lehrverhältnis in erster Linie als Arbeitsverhältnis gewertet werden müsse und daher auch durch Tarifverträge geregelt werden könne.

Der Bausewerkesbund hat nun in seinem Reichs-Rahmen-Tarif einige allgemeine Bestimmungen über die Lehrverhältnisse ausgesprochen. Darin wird zum Beispiel gesagt, daß die Entschädigungen der Lehrlinge in einem bestimmten Verhältnis zu den Gehaltslöhnen stehen sollen. Die Entschädigungen wurden darauf in den Bezirken festgesetzt. Einige Meister aber glaubten, nicht an die tariflichen Abmachungen gebunden zu sein. Sie zahlten nur die Sätze, die von den Innungen festgelegt waren. Wiederholt mußte der Bausewerkesbund Klagen anstrengen, um die Lehrlinge zu ihrem Rechte zu verhelfen. Es gelang auch in allen Fällen ein obliegendes Urteil zu erreichen.

Darob nun bei den Arbeitgebern des Bausewerkes bestige Entrüstung und der Versuch, das Urteil der untern Instanzen durch ein höchstgerichtliches umzustoßen. So kam die Angelegenheit vor das Reichsarbeitsgericht, das aber entgegen der Hoffnung der Arbeitgeber entschied, daß die Sätze für die Lehrlinge sehr wohl durch Tarifvertrag zu regeln sind.

Als Vertreter der Arbeitnehmer machte Professor Einzelmeier zu dieser Frage interessante Ausführungen:

Der Lehrling leiste ganz zweifellos abhängige Arbeit gegen Entgelt, ja sogar weit qualifiziertere abhängige Arbeit als der ausgebildete Gehilfe; denn die Leistungsgemalt des Lehrherrn sei für ihn viel intensiver als für diesen. Was nun die Entschädigung anbelange, so könne an ihrem Lohn-Charakter überhaupt kein Zweifel bestehen, selbst wenn es sich um eine Strafe — was hier nicht untersucht werden braucht —, daß dieses Entgelt lediglich Ersatz für einstmals gewährte Verpflegung und Unterkunft sei, würde sich daran nichts ändern. Denn auch Kost und Logis seien bereits Lohn, und zwar eine Naturalvergütung, wie sie heute noch jedem Dienstmädchen als Teil des ihm zustehenden Lohnes gewährt zu werden pflege. Der Unterschied zwischen dem Arbeits- und dem Lehrvertrag sei in erster Linie, daß der Arbeitnehmer nach dem Arbeitsvertrag lediglich Entgelt, nach dem Lehrvertrag aber daneben auch Unterricht, Ausbildung schaffe; der Lehrvertrag sei also nur eine besondere Form des Arbeitsvertrages. Die Prozeßgegner hätten erklärt, daß Lohn und Kündigung untrennbar zusammenhängen, und daß, da der Lehrvertrag so gut wie unkünd-

# Reichs-Tarifvertrag des deutschen Maler- u. Lackiererhandwerks

## Lohngebiet:

Zwischen dem Reichsverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, E. V., Sitz Berlin, einerseits und dem Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Läufer und Weißbinder Deutschlands, Sitz Hamburg, dem Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufsangehörigen Deutschlands, Sitz Düsseldorf, und dem Gewerksverein der Maler, Lackierer, Anstreicher und graphischen Berufe Deutschlands (Hirsch-Dandker), Sitz Berlin, andererseits ist nachstehender Tarifvertrag abgeschlossen worden:

### § 1.

#### Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige Höchstarbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt wöchentlich 48 Stunden.

#### Sie dauert

vom ..... bis ..... täglich ..... Stunden,

von morgens ..... Uhr bis abends ..... Uhr.

In den Wintermonaten tritt folgende Kurzarbeitszeit ein:

vom ..... bis ..... täglich ..... Stunden,

von morgens ..... Uhr bis abends ..... Uhr.

vom ..... bis ..... täglich ..... Stunden,

von morgens ..... Uhr bis abends ..... Uhr.

2. Die festgenannten kürzeren Arbeitszeiten können in Bedarfswällen an einzelnen Tagen verlängert oder verkürzt werden.

3. Bei allen Werkstattarbeiten (Schludermalerei, Vergolderei, Lackiererei und ähnliche), die gewohnheitsmäßig auch bei künstlicher Beleuchtung ausgeführt werden, gilt die regelmäßige Arbeitszeit für alle Fälle.

4. An den Sonnabenden ist um ..... Uhr, an den Vorabenden vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten um ..... Uhr Arbeitsstillstand, ohne daß die ausfallenden Stunden bezahlt werden.

5. Die Mittagspause soll im allgemeinen eine Stunde dauern, nach den örtlichen Verhältnissen geregelt und bei den andern Bau- und Baunebenberufen üblichen möglichst angepaßt werden.

Sie dauert von ..... Uhr bis ..... Uhr. Frühstückspause (nach Vereinbarung der örtlichen Organisationen) ist von ..... Uhr bis ..... Uhr.

6. Als Ueberstundenarbeit gilt jede Arbeit, die in der Zeit zwischen der regelmäßigen täglichen Höchstarbeitszeit und der Nachtarbeit liegt.

7. Als Nachtarbeit gelten die Stunden von 9 Uhr abends bis zum Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit. Beginn die Arbeit ausnahmsweise morgens um 5 Uhr oder später, so wird diese Zeit bis zum Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit mit dem Ueberstundenzuschlag vergütet.

8. Ueberstunden und Nachtarbeit sind zu leisten, wenn der Arbeitsauftrag oder die Art der Arbeit dies erforderlich macht; sie sind, soweit möglich, tags zuvor bekanntzugeben.

### § 2.

#### Löhne und Leistungen.

1. Die Löhne richten sich im allgemeinen nach der Leistungsfähigkeit der Gehilfen. Sie werden nach Stunden berechnet und nur für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bezahlt.

2. Die Löhne sind für Gehilfen über 20 Jahre und unter 20 Jahren ziffernmäßig festzusetzen.

3. Hiernach beträgt der Stundenlohn

für ..... Gehilfen über 20 Jahre ..... Pf.,

„ ..... Gehilfen über 20 Jahre ..... Pf.,

„ ..... Gehilfen unter 20 Jahren 5 % weniger.

1. Voraussetzung für die Gewährung des jeweiligen tarifmäßigen Lohnsatzes sind:

- a) die ordnungsgemäß zurückgelegte Lehrzeit oder bei Nichtgelehrten die dreijährige Beschäftigung als Hilfsarbeiter in einem Maler- oder Lackierbetrieb mit Herstellung von Maler- oder Anstreicherarbeiten,
- b) die Fähigkeit zur selbständigen Ausführung der ortsüblichen Arbeiten.

Um Mißbrauch, besonders beim Anstrich von Eisenkonstruktionen aus § 2, Ziffer 4 a, durch Beschäftigung von Ungelernten zu begegnen, dürfen solche mit Maler- oder Anstreicherarbeiten nicht beschäftigt werden, solange es möglich ist, offene Stellen mit geeigneten Gehilfen zu besetzen. Geht dies trotzdem, so ist der Tariflohn für Maler beziehungsweise Anstreicher zu zahlen.

(Diese Bestimmung gilt nicht für die in der Regel mit Werkstatt- und Transportarbeiten Beschäftigten.)

Wird sich ein Malergehilfe in den Lohngebieten, wo für Anstreicher ein besonderer Lohn tariflich festgesetzt ist, ausdrücklich als Anstreicher an, so hat er nur Anspruch auf den für Anstreicher festgelegten Lohn, solange er Anstreicherarbeiten leistet.

Der Tariflohn gilt auch bei Ausführung von ortsüblichen Maler- oder Anstreicherarbeiten, die von nicht zum Malergewerbe gehörenden Betrieben mit eigenen Arbeitskräften geleistet werden.

5. Im ersten Jahre nach beendeter dreijähriger beziehungsweise im ersten Halbjahr nach beendeter dreieinhalbjähriger Lehrzeit unterliegt die Festsetzung des Lohnes der freien Vereinbarung zwischen Meister und Gehilfen, soweit diese das 20. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Die Vereinbarungen sind dem Ortsstarkeamt

beziehungsweise dem zuständigen Verbandsvertreter mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, so ist der tarifmäßige Lohn zu zahlen.

6. Gehilfen, welche die Voraussetzung für die Erreichung in eine tarifmäßige Lohnstufe erfüllt haben, haben dies sofort, spätestens jedoch am nächsten Sonntag dem Meister zu melden, wörfenfalls die Nachzahlung einer entstandenen Lohn Differenz nicht beansprucht werden kann.

7. Durch Invalidität oder Alter mündelstufungsfähige Gehilfen werden, nach Uebererinkommen, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend entlohnt. Von dieser Vereinbarung ist dem Ortsstarkeamt beziehungsweise dem zuständigen Verbandsvertreter Mitteilung zu machen. Erfolgt keine Mitteilung, so ist der tarifmäßige Lohn zu zahlen.

8. Bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes sind für jene Gehilfen, die vom Betriebsorte dorthin entsandt werden, die Löhne des Tarifortes, in dem sich der Betriebsort des Geschäftes befindet, maßgebend. Wenn jedoch am Arbeitsorte höhere Lohnsätze als am Orte des Betriebes tariflich festgelegt sind, so sind diese höheren Lohnsätze zu zahlen. Gehilfen, die am Arbeitsorte eingestellt werden, erhalten die für diesen Ort festgesetzten Löhne. Besteht am Arbeitsorte kein Tarifvertrag, so sind die in dem nächstgelegenen Tariforte vereinbarten Löhne zu zahlen. Wenn sich erkennen läßt, daß die Einstellung bei einer auswärtigen Arbeit eine Fortsetzung des bisher bestehenden Arbeitsverhältnisses ist, so ist auch der bisherige Lohn weiter zu zahlen, wenn er der höhere ist.

9. Der Gehilfe ist zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet. Die Gegenleistung ist auf Antrag einer Partei örtlich festzusetzen. Jede Arbeit ist sauber und ordnungsgemäß herzustellen; um dieses dem Gehilfen zu ermöglichen, ist der Meister verpflichtet, das Material und die erforderlichen Gerätschaften in sachgemäßer Weise zur Verfügung zu stellen.

10. Wenn infolge Witterungsverhältnisse, Materialmangels oder Betriebsstörungen die Arbeit morgens nicht aufgenommen werden kann oder im Laufe des Tages ruhen muß, so wird die Feriertzeit bis zu zwei Stunden am Tage vergütet. Voraussetzung für diese Lohnvergütung ist die Arbeitsbereitschaft oder die Anordnung des Meisters oder seines Vertreters, daß für die weitere Tageszeit auf die Bereitschaft verzichtet wird. Arbeitsbereitschaft liegt nicht vor, wenn der Gehilfe nach allgemeinen Erfahrungen beim Fortgang aus seiner Wohnung damit rechnen mußte, daß wegen der Witterung die Arbeit nicht ausgeführt werden kann.

### § 3.

#### Lohnzuschläge und Fahrgehdvergütungen.

##### Lohnzuschläge.

1. Für die erste Ueberstunde wird ein Zuschlag von 15 %, für jede weitere Ueberstunde ein Zuschlag von 25 % und für Nachtarbeit ein solcher von 50 % gezahlt. Wird jedoch Nachtarbeit ohne vorherige oder nachherige Tagesarbeit geleistet, so ist sie bei einer Dauer von mindestens drei Nächten mit 10 % Zuschlag zu bezahlen, wenn aus der Nachtschicht außer dem Zuschlag der Betrag des vollen Tageslohnes herauskommt. Für Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird gleichfalls ein Zuschlag von 50 % gewährt.
2. Als gesetzliche Feiertage gelten alle Feiertage, die von den Landesbehörden als solche bestimmt sind. Dieses sind

3. Diese Lohnzuschläge sind nur dann zu bezahlen, wenn die betreffenden Arbeiten mit Wissen des Meisters oder seines Beauftragten gemacht werden.

4. Bei Arbeiten, welche mit wesentlichen Arbeitserleichterungen verbunden sind, ist ein Zuschlag von 5 % für die Stunde zu zahlen.

Diese Arbeiten sind insbesondere:

Die Arbeit auf feststehenden Leitergerüsten ist nicht als wesentliche Arbeitserleichterung anzusehen.

Für einzelne Fälle besonderer Arbeitserleichterung wie Anstrich von Brücken ohne völlig abgedeckte Gerüste unter der Brückenfabrikation, alten Bahnhofshallen, Maschinenhäusern, Anstrich von Signal- und elektrischen Leitungsmasten über 8 m Höhe ist ein Zuschlag von 10 % zu zahlen. Bei Spritzarbeiten ist außerdem ein besonderer Zuschlag zu zahlen.

5. Bei allen Arbeiten außerhalb des Tarifortes, gleichviel ob eine tägliche Rückfahrt möglich ist oder nicht, sind Aufwandsentschädigungen zu vergüten, deren Höhe durch die Ortsstarkeämter nach bestimmten Mindestsätzen festzusetzen ist. Nach ferneren Orten ist der erhöhte Mehraufwand zu vergüten.

Die Mindestentschädigungen betragen pro Tag:

6. Gehilfen, die am Orte der Landarbeit zugereift sind und dort eingestellt werden, haben keine Entschädigung zu beanspruchen.

7. Für die Zeit, die zur Erreichung der Arbeitsstelle im Tarifort nötig ist, wird eine Vergütung nicht gewährt.

8. Nach allen anderen Arbeitsstellen, wohn die Zeitdauer eine Stunde (fünf Kilometer) von der Werkstatt oder von der Wohnung des Gehilfen aus zu Fuß oder mit der Bahn beträgt, ist gleichfalls eine Vergütung für diese Zeit nicht zu gewähren. Nach jenen Arbeitsstellen, zu deren Erreichung mehr als eine Stunde (fünf Kilometer) von der Werkstatt oder Wohnung des Gehilfen (der kürzeste Weg zugrunde gelegt) nötig ist, wird die eine Stunde überschreitende Zeit zu dem üblichen Stundenlohn (ohne Zuschlag) vergütet.

#### Fahrgehdvergütungen.

9. Nach allen Arbeitsstellen innerhalb des Tarifortes wird Fahrgehdvergütung nicht gewährt, mit Ausnahme vom Wasserwegen.

10. Ist zum Weg nach der Arbeitsstelle außerhalb des Tarifortes die Eisenbahn zu benutzen, so wird das Fahrgehd vergütet, wenn die der Arbeitsstelle nächstgelegene Bahnstation mehr als fünf Kilometer von dem der Werkstatt oder der Wohnung des Gehilfen zunächst gelegenen Bahnhof entfernt ist.

11. Bei Landarbeit wird das Fahrgehd und die Fahrzeit, vorbehaltlich besonderer Vereinbarung, für einmalige Hin- und Rückfahrt bei Beginn beziehungsweise Beendigung der Arbeit vergütet. Die Fahrzeit wird zum gewöhnlichen Stundenlohn vergütet, und zwar auch dann, wenn die Fahrt an Sonn- und Feiertagen vorgenommen wird oder in die Ueber- und Nachtstundenzeit fällt.

12. Löst der Gehilfe das Arbeitsverhältnis ohne Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes vor Beendigung der in Aussicht genommenen Landarbeit, so hat er weder das Fahrgehd für die Rückfahrt, noch eine Entschädigung für die hierauf verwendete Zeit zu beanspruchen.

13. Zu vorstehenden Ziffern 5 bis 12 bleibt es den örtlichen Organisationen oder Ortsstarkeämtern überlassen, den örtlichen Verhältnissen mehr angepaßte Vereinbarungen zu treffen.

14. Alle in diesem Paragraphen festgesetzten Lohnzuschläge gelten für alle, auch für auswärtige Firmen, die am Orte Arbeiten ausführen.

### § 4.

#### Akkordarbeit.

Werden Arbeiten in Akkord ausgeführt, so sind die Akkordsätze vorher zu vereinbaren. Der Akkordvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form. Wird diese unterlassen, so ist die Arbeit im Stundenlohn zu bezahlen. Der Akkordvertrag ist dem Gehilfen abschriftlich auszuhändigen. Bei Akkordarbeit wird der Stundenlohn garantiert, wenn der Gehilfe die gleichen Arbeitsbedingungen erfüllt wie im Stundenlohn. Die festgesetzte Arbeitszeit bezieht sich auch auf Akkordarbeit.

### § 5.

#### Lohnzahlung.

1. Die Berechnung des Lohnes erfolgt in Reichswährung, die Auszahlung wöchentlich, und zwar am ..... im barem Gelde. Fällt der Zahlungstag auf einen Feiertag, so gilt der vorhergehende Werktag als Zahlungstag. Der Lohn soll in der Regel auf der Arbeitsstelle, sonst in der Werkstatt beziehungsweise in der Wohnung des Meisters nach Arbeitsstillstand ausgezahlt werden. Bei der Lohnzahlung ist dem Gehilfen eine Abrechnung (möglichst auf Lohnkärtchen) auszuhändigen, aus der die Abzüge ersichtlich sind.

2. Die Auszahlung muß spätestens eine halbe Stunde nach Arbeitsstillstand beendet sein, andernfalls ist die überschießende Zeit als Arbeitszeit zu bezahlen.

3. Der Anspruch auf Lohnzahlung zur festgesetzten Zeit ist nur dann berechtigt, wenn der Gehilfe den Wochenlohn richtig angefüllt dem Meister so rechtzeitig zugesandt hat, daß er spätestens am Lohnzahlungstage früh in Händen des Meisters ist.

4. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Wochenlohn ist der Lohn spätestens am nächsten Tage auszuzahlen. Löst der Gehilfe das Arbeitsverhältnis und will er am Abend seinen Lohn ausbezahlt erhalten, so hat er dem Meister mindestens sechs Stunden vorher Mitteilung zu machen.

5. Einsprüche gegen die Entlohnung sind jeweils nur innerhalb von zwei Lohnwochen zulässig. Der Einspruch ist dem Meister gegenüber zu erklären. Nach Ablauf dieses Frist ist eine Lohnnachforderung nicht mehr statthaft.

### § 6.

#### Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

1. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann von beiden Seiten unter Ausschluß einer Kündigungsfrist zu jeder Zeit und Stunde erklärt werden.

2. Die örtlichen Verbände können jedoch vereinbaren, daß der Tag als geringste Fristenbestimmte festgelegt wird.

### § 7.

#### Sonstige Bedingungen.

1. Arbeits- und Werkstattordnungen, sowie Vereinbarungen, die den Bestimmungen des Reichstarifvertrages, den Entscheidungen des Reichstarkeamtes oder Vereinbarungen der örtlichen Verbände zuwiderlaufen, sind unzulässig.

2. Die Bestimmungen des § 616 BGB. gelten für die vertragsschließenden Parteien als ausgeschlossen.

3. Jeder Arbeitstuchende hat auf Verlangen genügende Ausweispapiere vorzulegen. Kriegsbeschädigte oder mit körperlichen Leiden Behaftete haben bei ihrem Eintritt in einen Betrieb dem Meister über ihren körperlichen Zustand Mitteilung zu machen, damit sie vor Unfallgefahren bewahrt werden können.

4. Gehilfen dürfen für eigene Rechnung keine Arbeiten ausführen, solange sie bei einem Meister in Arbeit stehen.

5. Der Genuß von Speisen und Getränken und das Rauchen während der Arbeitszeit ist verboten.

6. Die Bestellung, Empfangnahme und Ablieferung der Materialien hat während der Arbeitszeit zu geschehen. Der Gehilfe hat die für seine Arbeiten nötigen Materialien so rechtzeitig zu bestellen, daß der Meister imstande ist, sie vor dem Bedarf anzuliefern. Unterläßt der Gehilfe schuldhafterweise die rechtzeitige Bestellung, so kann er für die Zeit der Arbeitsstockung keinen Lohn beanspruchen.

7. Das Handwerkszeug ist zunächst gegen Empfangsbefreiung anzuhändigen. Der Gehilfe hat es in gutem und reinlichem Zustande zu halten. Ebenso ist das empfangene Material pfleglich zu behandeln. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses hat der Gehilfe dem Meister oder dessen Vertreter die ihm übergebenen Werkzeuge zurückzugeben. Er haftet für die Zurücklieferung, soweit er deren Empfang bestätigt hat. Der Meister ist in diesem Falle insbesondere berechtigt, dem Gehilfen bei Verschulden den Lohn in einem dem Wert entsprechenden Betrage zurückzubehalten.

Der Gehilfe hat an eigenen Werkzeugen zu stellen:

8. Das Umkleiden und Waschen des Gehilfen hat vor Beginn beziehungsweise nach Schluß der Arbeitszeit zu erfolgen. Die Arbeitsstelle darf erst dann verlassen werden, wenn die Arbeitskleider abgelegt und die Hände sorgfältig gewaschen sind.

9. Der Meister hat, soweit möglich, für verschließbare Räume zum Zweck der Aufbewahrung der Kleider Sorge zu tragen; als Farbraum dürfen diese Räume nicht benutzt werden, wenn andere vorhanden sind.

10. Der Meister ist verpflichtet, für die Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes Sorge zu tragen. Hierzu hat er insbesondere Handtücher, Seife und Nagelbürste zu liefern. Die Handtücher sind wöchentlich durch reine zu ersetzen. Der Gehilfe ist verpflichtet, sich genau an die für den Arbeiterschutz getroffenen Maßnahmen zu halten.

§ 8.

Ferien.

1. Nach einjähriger Beschäftigung in einem Betriebe, sowie nach jedem weiteren vollendeten Jahr hat der Gehilfe Anspruch auf einen Erholungsurlaub von jährlich drei Werktagen.

2. Der Urlaub ist in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober zu gewähren.

3. Die Beurteilung im Einzelfall regelt der Meister unter Berücksichtigung der Betriebsbedürfnisse und der Wünsche des Gehilfen, sowie im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung, sofern eine solche besteht.

4. Es bleibt den örtlichen Verbänden überlassen, durch gegenseitige Verständigung den Urlaub für alle Betriebe einheitlich zu regeln.

5. Hat ein Gehilfe zur Zeit der Entlassung die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllt, so ist ihm von dem bisherigen Meister Urlaub zu gewähren, es sei denn, daß er aus Gründen entlassen wird, die er zu vertreten hat.

6. Wird ein Gehilfe aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, entlassen, bevor er ein Recht auf Urlaub erworben hat, so wird ihm die Beschäftigungsdauer bei späterer Wiedereinstellung angerechnet, wenn zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung nicht mehr als dreizehn Wochen liegen.

7. Das Arbeitsverhältnis gilt hinsichtlich des Urlaubsanspruchs nicht als unterbrochen durch Feiertage wegen Krankheit des Gehilfen, Witterungseinflüsse, Materialmangel oder sonstige Betriebsstörungen.

Arbeitsniederlegungen vor Erschöpfung des tariflichen Schlichtungsverfahrens gelten als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.

8. Für die Urlaubstage wird der am Anfangstage des Urlaubs geltende Tariflohn nach Maßgabe der während des Urlaubs tariflichen (wöchentlichen) Arbeitszeit vergütet, und zwar die Hälfte eines vollen Wochenarbeitsverdienstes.

Die Lohnvergütung für die Urlaubszeit ist dem Gehilfen nach Beendigung des Urlaubs, spätestens am Tage der Wiederaufnahme der Arbeit zu zahlen.

9. Während des Urlaubs darf der Gehilfe keine Arbeiten für andere Personen ausführen, und zwar weder gegen noch ohne Entschädigung. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hat den Verlust des vollen Urlaubsentgelts zur Folge.

10. Eine Ablösung des Urlaubs durch Geld oder eine anderweitige Entschädigung ist unstatthaft.

11. Jeder Gehilfe ist verpflichtet, beurlaubte Gehilfen, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, zu vertreten.

§ 9.

Lehrlingswesen.

Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, die Ausbildung eines leistungsfähigen Nachwuchses zu fördern:

- a) durch Unterstützung der Handwerkskammern und Innungen bei der Regelung des Lehrlingswesens;
- b) durch Veranlassung von Bestimmungen, daß Lehrlinge nur zuzulassen sind, die die amtliche Eignungsprüfung bestanden haben und in der Regel eine abgeschlossene Schulbildung besitzen;
- c) durch Veranlassung der Festsetzung von Höchstzahlen im Verhältnis zur Gehilfenhaltung;
- d) durch Veranlassung einer den Verhältnissen entsprechenden Unterhaltsbeihilfe.

Das freie Vertragsrecht zwischen Lehrherren und Lehrlingen beziehungsweise deren gesetzlichen Vertretern soll nicht berührt werden.

§ 10.

Vertretung der Arbeiter im Betriebe.

Für die unter das Betriebsrätegesetz fallenden Betriebe gelten die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen.

§ 11.

Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz.

1. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten ihre Mitglieder, sich gegenseitig zur Bekämpfung unbegründeter Preisunterbietungen und zur Förderung einer angemessenen Preisgestaltung durch Befestigung des Verdiensts, insbesondere durch Einwirkung auf die Ausschreibungen, Ausführungs-, Beauftragungs- und Abnahmepflichten zu unterstützen.

2. Den örtlichen Organisationen ist es außerdem vorbehalten, hierzu besondere Maßnahmen zu treffen.

§ 12.

Arbeitsvermittlung.

Es ist Aufgabe der vertragsschließenden Verbände und ihrer örtlichen Organisationen, bei der Ausgestaltung und Durchführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Arbeitsnachweis, die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung mitzuwirken durch Errichtung von Fachabteilungen bei allen Arbeitsämtern.

Die Einstellung von Arbeitskräften soll möglichst über die öffentlichen Arbeitsnachweise erfolgen.

§ 13.

Tarifüberwachung.

A. Ortsstarifamt.

1. Es werden für einzelne oder zusammenhängende Lohngebiete Ortsstarifämter gebildet.

2. Die Ortsstarifämter haben folgende Aufgaben:

- a) Die Durchführung des Reichstarifvertrages einschließlich der dazu gehörigen örtlichen Bestimmungen.
- b) Die Schlichtung beziehungsweise Entscheidung von bei ihnen anhängig gemachten Streitigkeiten zwischen einzelnen Meistern und Gehilfen und zwischen den örtlichen Verbänden.
- c) Die durch den Reichstarifvertrag den örtlichen Verbänden überlassenen Regelungen der örtlichen Bestimmungen zum RTV.
- d) Die Erledigung von Aufgaben nach Beschluß des Landes- oder des Reichstarifamtes.
- e) Besondere Maßnahmen im Sinne des § 11 des Reichstarifvertrages zu treffen, sowie die Regelung sonstiger gemeinsamer Aufgaben der örtlichen Verbände.

3. Das Ortsstarifamt besteht aus zwei Obmännern

und .... Beisitzern, die je zur Hälfte von den örtlichen Verbänden der Meister und Gehilfen ernannt werden, sowie einem unparteiischen Vorsitzenden. Für jeden Obmann und Beisitzer ist ein Ersatzmann zu bestimmen. Die Zahl der Beisitzer aus den einzelnen Verbänden einer Partei richtet sich nach deren Stärkeverhältnissen. Wenn hiernach ein Verband keinen Vertreter im Ortsstarifamt hat, wird bei Fragen allgemeiner Natur und bei Streitfragen, an denen Mitglieder des ausgefallenen Verbandes beteiligt sind, von diesem ein Vertreter mit beratender Stimme zugezogen. Ist nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Ernennung eines unparteiischen Vorsitzenden nicht möglich, so wird der Vorsitzende aus der Mitte der das Ortsstarifamt bildenden Meister und Gehilfen gewählt.

4. Das Ortsstarifamt ist beschlußfähig, wenn mindestens je zwei Mitglieder der Meister und Gehilfen an der Sitzung teilnehmen. An der Abstimmung darf immer nur die gleiche Zahl der Meister- und Gehilfenbeisitzer mitwirken. Mit Zustimmung des Ortsstarifamtes können auch ohne Unparteiische verbindliche Beschlüsse gefaßt werden.

5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit kann von jedem Beisitzer eine neue Verhandlung unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden beantragt werden. Findet dieser Antrag im Ortsstarifamt keine Mehrheit, oder ist kein Unparteiischer zu beschaffen, so steht jeder Streitenden Partei die Anrufung des Landesstarifamtes oder des Arbeitsgerichts frei. Als Beweis für das Mißlingen der Verhandlungen des Ortsstarifamtes genügt die schriftliche Bescheinigung des Obmannes.

6. Die Geschäfte des Ortsstarifamtes werden durch die beiderseitigen Obmänner gemeinschaftlich geführt.

7. Parteien vor dem Ortsstarifamt sind regelmäßig die Mitglieder der vertragsschließenden Verbände oder die Verbände selbst. Das Recht der Anrufung des Ortsstarifamtes steht den Parteien nur durch Vermittlung der Obmänner zu. Die Obmänner haben einander die eingelaufenen Anträge unverzüglich abschriftlich zuzusenden. Sie versuchen zuerst eine gütliche Einigung. Ist diese erfolglos, so haben sie auf Antrag innerhalb von fünf Tagen das Ortsstarifamt einzuberufen. Den Parteien steht es frei, im Termin selbst oder durch einen Bevollmächtigten ihres Verbandes ihre Angelegenheiten wahrzunehmen.

8. Jeder Obmann hat keine Beisitzer unter gleichzeitiger Mitteilung der Verhandlungsgegenstände schriftlich zu laden. Ist ein Beisitzer am Erscheinen verhindert, so hat er dies seinem Obmann zu melden. Dieser beruft alsdann einen Ersatzmann.

9. Das Ortsstarifamt bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung von § 96 des ZPO. Es kann seine Entscheidungen auf Grund des von den Parteien schriftlich beigebrachten Materials treffen. Zur Beweisaufnahme haben die Obmänner oder die von ihnen oder durch Beschluß des Ortsstarifamtes beauftragten Personen die Befugnis, Besichtigungen an Arbeitsplätzen vorzunehmen.

10. Erscheint eine der Parteien nicht, so wird sie vom Ortsstarifamt aufgefordert, sich schriftlich zu äußern. Kommt sie dem nicht nach, so wird ein neuer Verhandlungstermin angesetzt, in dem das Ortsstarifamt aus den Akten entscheidet.

11. Die Entscheidung des Ortsstarifamtes ist unter Angabe des Tages seiner Fällung von den Mitgliedern des Ortsstarifamtes zu unterschreiben und zu verkünden, sie ist schriftlich zu begründen, soweit die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichten. Eine vom Verhandlungsleiter unterschriebene Abschrift der Entscheidung ist jeder Partei innerhalb von fünf Tagen mittels Einschreibebrief oder Zustellungsurkunde zuzustellen.

12. Die Entscheidungen des Ortsstarifamtes sind, soweit es sich lediglich um Streitigkeiten einzelner Mitglieder handelt, endgültig. Auf Antrag eines Beisitzers können solche Entscheidungen durch das Ortsstarifamt für beauftragungsfähig erklärt werden. Soweit die Entscheidung einen örtlichen Verband in seiner Gesamtheit angeht, kann innerhalb von zehn Tagen vom Tage der Zustellung an

gerechnet, von einer Partei Berufung an das zuständige Landesstarifamt durch Einreichung eines Schriftsatzes erfolgen.

13. Für etwaige Durchführung von Maßnahmen aus § 11 des Reichstarifvertrages wird das Reichstarifamt besondere Vorschriften erlassen.

B. Landesstarifamt.

1. Für einzelne oder mehrere Länder oder Landesteile werden Landesstarifämter gebildet.

2. Die Landesstarifämter haben folgende Aufgaben:

- a) in Berufungsfällen über Streitigkeiten aus den Ortsstarifämtern endgültig zu entscheiden,
- b) die Erledigung von Aufgaben, die ihm vom Reichstarifamt überwiesen sind.

Auf die Zusammensetzung der Landesstarifämter und das Verfahren vor ihnen sowie ihre Entscheidungen finden die Bestimmungen für die Ortsstarifämter sinngemäß Anwendung.

C. Reichstarifamt.

1. Für den Gesamtbereich des Reichstarifvertrages wird ein Reichstarifamt gebildet.

2. Das Reichstarifamt hat folgende Aufgaben:

- a) In Berufungsfällen von Streitigkeiten, die vor den Landesstarifämtern erstinstanzlich behandelt wurden, endgültig zu entscheiden,
- b) über grundsätzliche oder größere Teile des Reiches berührende Streitigkeiten endgültig zu entscheiden,
- c) als Schiedsgerichtsstelle zur Begutachtung von Tariffragen, die für die Entscheidung eines Reichstarifvertrages erheblich sind, im Sinne des § 106 des ZPO. tätig zu sein.

3. Auf die Zusammensetzung des Reichstarifamtes, das Verfahren vor ihm und seine Entscheidungen finden die Bestimmungen für die Ortsstarifämter sinngemäß Anwendung.

4. Wenn Orts- oder Landesstarifämter die Erledigung der bei ihnen anhängigen oder zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Streitfälle verzögern, so haben die Obmänner des Reichstarifamtes auf Antrag eine angemessene Frist für die Erledigung zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist das RTA. ohne weiteres zur Entscheidung zuständig.

5. Die Entscheidungen des RTA. sind in allen Fällen gleicher Art von den Landes- und Ortsstarifämtern ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Mitglieder der Tarifämter werden von den zuständigen Orts-, Landes- beziehungsweise Bezirks- und Reichsverbänden ohne gegenseitiges Ablehnungsrecht ernannt.

2. Die Obmänner der Tarifämter sind für die Rufführung gemeinsam verantwortlich; sie haben den zuständigen Verbänden Rechnung zu legen.

§ 14.

Maßnahmen bei Tarifübertretungen.

1. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich ausdrücklich, jedem Meister oder Gehilfen, der gegen diesen Tarif verstößt und sich den Entscheidungen der Tarifinstanzen nicht fügt, auf das strengste entgegenzutreten.

Zu wenig gezahlte tarifliche Löhne sind auf Beschluß des Ortsstarifamtes der Kasse des Ortsstarifamtes für verfallen zu erklären.

2. Solange Tarifinstanzen mit der Entscheidung einer Angelegenheit befaßt sind, dürfen Bau-, Werkstätt- und Ortsperren, Streiks, Aussperrungen oder ähnliche einseitige Maßnahmen nicht stattfinden.

3. Wenn sich ein Verband einer endgültigen Entscheidung nicht fügt, so hat die Gegenpartei das Recht, sofort von dem Vertrag zurückzutreten.

4. Wenn ein örtlicher Verband oder einzelne Mitglieder sich einer endgültigen Entscheidung der Tarifämter nicht fügen, so ist der betreibende Teil verpflichtet, der gegnerischen Zentralorganisation von der Sachlage Kenntnis zu geben. Die gegnerische Zentralorganisation hat sich längstens innerhalb von drei Tagen endgültig zur Sache zu erklären. Erklärt sich diese nicht, so stehen der Gegenorganisation jegliche Maßnahmen offen.

§ 15.

Tarifdauer.

Dieser Vertrag dauert vom 1. Mai 1928 bis 30. April 1930.

Eine Kündigung dieses Vertrages findet nicht statt. Drei Monate vor Ablauf haben die Verhandlungen über Fortsetzung oder Erneuerung zu beginnen.

§ 16.

Geltungsbereich.

Dieser Vertrag gilt für das Deutsche Reich.

Für das Lohngebiet:

gilt er einschließlich der nach diesem Vertrag von den örtlichen Verbänden zu treffenden Ergänzungen für folgende Orte:

.....

.....

.....

.....

.....

Tarifort(e) im Sinne des § 3 ist (sind):

.....

.....

.....

Schlußbestimmung.

Dieser Tarifvertrag gilt gleichzeitig als Werkstättordnung nach § 134a ZPO. Er ist in einem Exemplar vom Meister und dem Betriebsrat oder -Obmann unterschrieben in der Werkstätt sichtbar auszuhängen.

(Ort und Tag.) (Unterschriften)

### Aus falscher Perspektive.

Wir stehen gewiß nicht in dem Verdacht, die Technisierung der Betriebe zu bekämpfen. Unsere oft ausgesprochene Anerkennung der Notwendigkeit der Rationalisierung hat uns im Gegenteil schon manch herbes Wort eingebracht. Wir sagen das, um von vorn herein den Gedanken, daß unsere nachfolgende Kritik solchen Beweggründen entspringen sein könnte, zu entkräften.

Daß Theorie und Praxis oft im Widerspruch stehen, ist eine Tatsache, die man nicht aus der Welt schaffen kann. Wenn aber aus rein geschäftlichen Gründen zum Schaden anderer dieser Gegensatz verschleiert oder als nicht vorhanden bezeichnet wird, ist es Zeit, dagegen Einspruch zu erheben. In eine solche Lage sind wir uns verlegt durch einen Aufsatz, den der Dipl.-Ing. Castner im „Zentralblatt für Gewerbehygiene“ Nr. 2/1928 veröffentlichte. „Förderung und Erhaltung der Gesundheit durch Verwendung der Druckluft“ nennt sich diese Arbeit, die als wissenschaftliche Leistung gewertet sein will, sich schließlich aber doch nur als ein Reklameartikel für eine bestimmte Fabrik entpuppt. Der Vortitel des Aufsatzes stellt Castner natürlich die Förderung der Gesundheit durch die Verwendung des Spritzapparates in den Vordergrund und behauptet:

Für die mit Preßluft beschäftigten Arbeiter ergibt sich hieraus der große Vorteil, daß Schädigungen ihrer Gesundheit und sogenannte Berufskrankheiten in erheblichem Maße von ihnen ferngehalten und abgewendet werden. Das trifft insonderheit zu auf die Maler- und Anstreicherarbeiten, die einerseits gewaltige Unkosten verursachen, andererseits für die Ausführenden mit großen körperlichen Anstrengungen verbunden sind.

Ein Dipl.-Ing. braucht von Maler- und Anstreicherarbeiten keine Ahnung zu haben, er würde sonst wissen, daß die durch solche Arbeiten verursachten Unkosten nichts bedeuten im Vergleich zu den Kosten, die die Herstellung der von Malern oder Lackierern zu streichenden oder zu lackierenden Gegenstände verursacht. Um Gründe für seine Behauptung wäre er sonst wohl nicht verlegen.

Castner wendet sich dann den Spritzapparaten zu und sagt, daß alle dem Spritzverfahren bisher anhaftenden Mängel, wie ungeeignete Farbe und Nebelbildungen, inzwischen vollkommen behoben sind, da ja die von ihm geliebte Fabrik mustergetriggerte Spritzapparate geschaffen hat. Die Bildung von Farbnestern ist auf ein „Mindestmaß“ herabgedrückt, so daß sich bei sachgemäßer Arbeit in den meisten Fällen das Vorhandensein einer Absaugeeinrichtung erübrigt.

Die Ansichten über das „Mindestmaß“ von Farbnestern können natürlich sehr verschieden sein, und vom Standpunkt des praktisch nicht spritzenden Dipl.-Ing. kann eine Nebelbildung, die dem Spritzer das Atmen unerträglich macht, immer noch ein „Mindestmaß“ sein. Im Gegensatz zu den eigenen Behauptungen Castners steht aber, wenn er sagt, daß bei Schnellrockenlacken sich eine Nebelbildung nicht ganz vermeiden läßt (also auch wohl ein Mindestmaß) und daher Absaugeanlagen zweckmäßig sind. Er sagt dann weiter:

Um die Leute bei der Ausführung größerer Spritzarbeiten gegen die Farbnestbelästigungen zu schützen, ist empfehlenswert, sie mit Respiratoren (Gesichtsmasken) auszurüsten, bei denen die Luft durch Wattefilter, die sich leicht und bequem erneuern lassen, gesaugt wird.

Während also infolge der „vorzüglich und gefahrlos“ arbeitenden Spritzrichtungen Farbnestbildungen auf ein „Mindestmaß“ herabgedrückt sind und Absaugeanlagen praktisch sich fast erübrigen, wird nun, nachdem man erst die Absaugeanlagen als zweckmäßig bezeichnet, daneben sogar noch das Tragen von Respiratoren empfohlen. Danach hat es nicht gerade den Anschein, als wäre die Farbnestbildung auf ein „Mindestmaß“ herabgedrückt. Daß vielmehr das Gegenteil der Fall ist, beweist Castner unversehens selbst dadurch, daß er die beim Spritzen von Eisenbahnwagen durch die enorme Farbnestbildung auftretenden großen Schwierigkeiten nun dadurch für beseitigt erklärt, daß seine gepriesene Fabrik tadellos funktionierende Absaugeanlagen herstellt. Die Fabrik könnte ihre Absaugeanlage zum alten Eisen werfen, wenn die Farbnestbildung so gering wäre, wie es uns Castner glauben machen will. Auch die dem Aufsatz beigegebenen Bilder von der Bearbeitung großer Flächen und Gegenstände zeigen Spritzvorgänge ohne jede Abgangung der Farbnest. Diese Darstellungen werden noch besonders unwahr dadurch, daß zwei Bilder die Arbeitenden sogar noch mit dem Stehtragen angetan zeigen. Danach scheint die Spritzarbeit eine Sonntagsnachmittagsberuhigungsarbeit zu sein.

Auf jeden Fall ist die von Castner gegebene Darstellung der Spritzarbeit geeignet, in den Kreisen der nicht praktisch mit dem Spritzapparat beschäftigten, eine ganz falsche Vorstellung zu erwecken, die schließlich zum Schaden der Arbeiter ausschlagen muß. In Widerspruch mit den Tatsachen steht auch die Behauptung, daß die Verwendung der Schleif- und Polierapparate, die natürlich auch in unerreichter Qualität von der gleichen Fabrik hergestellt werden, ohne jede Anstrengung für den Arbeiter erfolgt. Wir raten dem Herrn Diplom-Ingenieur, selbst einmal mehr als nur versuchsweise mit dem Apparat zu arbeiten. Wir würden seinen Mut bewundern, wenn er uns dann noch von einem mühelosen Arbeiten berichten könnte.

Unser Bestreben und unser Bedauern müssen wir darüber zum Ausdruck bringen, daß das „Zentralblatt für Gewerbehygiene“, das nach wissenschaftlichen Grundsätzen der Pflege der Gewerbehygiene und der Unfallverhütung dienen soll, hier einer reinen Geschäftsspekulation zum Opfer gefallen ist. Denn ein starkes Stück erlaubt sich Herr Castner, indem er zum Schluß sagt:

Die Anwendung des Farb- und Lackspritzverfahrens, wenn man so sagen darf, bietet gewissermaßen unmittelfarbene hygienische Vorteile, indem die beteiligten Arbeiter hierdurch vor Schädigungen ihrer Gesundheit geschützt werden.

Das heißt doch die Logik auf den Kopf stellen. Denn die Bemühungen, einwandfrei arbeitende Absaugeanlagen zu schaffen, beweisen doch schlagend, daß die Gesundheits-

gefahren für den Arbeiter beim Spritzverfahren bedeutend höher sind, als bei der Handarbeit. Andernfalls wären ja die Absaugeanlagen ein kompletter Unsinn. Selbst wenn es gelingen sollte, die Farbnest restlos abzusaugen, so würde selbst dann noch die Spritzarbeit ungesunder sein als die Handarbeit, weil fast alle Spritzmaterialien viel mehr leichtflüchtige Verdünnungs- und Lösungsmittel enthalten, die an sich schon erhöhte Gefahren mit sich bringen, beim Vorgang des Spritzens aber um so schneller flüchtig werden und ihre schädlichen Einwirkungen auf den menschlichen Organismus ausüben können. Das Programm, das sich der Fachausschuß zur Erforschung der Anstrichtechnik gestellt hat, beweist uns, daß noch eine ganze Reihe Fragen der Spritztechnik auch in gewerbehygienischer Beziehung noch der Lösung harren, über die sich Castner mit einer einfachen Behauptung hinwegsetzt. Als Reklamechef hat er sicher Fähigkeiten, in den Fragen der Gewerbehygiene aber sollte er lieber Berufenen das Feld überlassen.

Vorstehende Kritik haben wir aus dem „Lackierer“ Nr. 4 entnommen, in dem sie unter dem Titel „Unter falscher Flagge“ erschien. Inzwischen hat Castner Gesellschaft gefunden in einem Herrn Buchholz, Düsseldorf, der in mehreren deutschen Malerfachzeitschriften über eine Versammlung der Häften- und Walzwerkberufsgenossenschaft berichtet und dabei ebenfalls verrät, daß die Spritztechnik eine Verminderung der Gesundheitsgefahren bedeutet. Aus unsern Erfahrungen wissen wir genau das Gegenteil. Aber, ist die Geschichte auch noch so dumm, sie findet doch ihr Publikum. Und tatsächlich scheinen einzelne Malerfachzeitschriften einen so bedenklichen Mangel an Stoff zu haben, daß sie unbedenkenlich alles aufnehmen, nur um den Raum zu füllen. Damit dienen sie nicht dem Gewerbe, sondern den geschäftlichen Interessen einzelner Personen und Gruppen. Wir vermuten stark, daß Buchholz, der seinen Artikel „Verminderung der Gefahren des Bleifarbenanstrichs durch das Spritzverfahren“ betitelt, im Auftrage der Bleifarbenindustrie den Nachweis der relativen Unschädlichkeit des Bleifarbenverbrauchs beweisen soll, um so der vorgesehenen Einschränkung des Bleifarbenverbrauchs ein gewichtiges Argument entgegenzusetzen zu können. Wie ein dummer Witz mutet es an, daß man mit der Anwendung der Spritztechnik eine Verminderung der Gesundheitsgefahren erreichen soll.

Buchholz ist reichlich konfus und widerspricht sich selbst, übrigens kein Wunder, wenn man das Gegenteil von dem, was ist, beweisen will. Daß die beim Spritzen entstehenden Bleifarbennebel sehr gefährlich sind, gibt

Buchholz zu. Seiner Meinung nach sind aber Pistolen zu wählen, die keinen Nebel erzeugen und somit auch keine Erkrankungsgefahren entstehen können. Daß es solche Pistolen nicht gibt, macht dem B. wenig Sorge, er behauptet es eben.

Im Widerspruch zu dieser Behauptung steht dann, daß er davor warnt, „andere Arbeiter in der Nähe des Spritzers arbeiten zu lassen, damit sie nicht durch unvorsichtige Handhabung der Spritze in Verührung mit der Bleifarbe kommen, wenn auch diese kleinen Tropfenbildungen (der Nebel) die zu Boden sinken, kaum in die Atmungsorgane dringen können“. Der zweite Teil des Satzes hebt den ersten schon wieder auf und demnach ist das Bleifarbenspritzen doch eine ganz harmlose Sache. Warum denn aber B. den Spritzern den Gebrauch von Gesichtsmasken empfiehlt, bleibt uns unerfindlich. Das Gefahrenminimum ist seiner Meinung nach dort erreicht, wo Exhaustoren Verwendung finden. Notwendig aber sind sie kaum. „Denn selbst da, wo diese aus technischen Gründen nicht möglich sind, wie bei größeren Eisenkonstruktionen in Hallen und im Freien, hat das Spritzverfahren in gesundheitlicher Beziehung Vorteile vor dem Pinselanstrich. Vor allem werden der Erkrankungsmöglichkeit statt 5 bis 10 Anstreicher nur 1 bis 2 Arbeiter ausgesetzt, da ein Apparat fünf- bis zehnmal schneller arbeitet als der Pinsel.“

Damit soll nun bewiesen sein, daß beim Spritzverfahren keine Bedenken gegen Bleifarben bestehen können, im Gegenteil, diese Technik im Interesse des Gesundheitsschutzes gefördert werden müsse und die Einschränkung des Bleifarbenverbrauchs sich erübrige. Ganz gewiß ist, daß bei dem heutigen Stande der Spritztechnik bei Bleifarbenspritzen der Spritzer auf jeden Fall erkranken muß, bei der Handarbeit dagegen kann der Arbeiter erkranken. Ohne Zweifel steht damit fest, daß die Anwendung der Spritztechnik schon im allgemeinen, ganz besonders aber bei der Verwendung von Bleifarben, eine ganz erhebliche Vermehrung der Gesundheitsgefahren mit sich bringt. Die erst unlängst bekanntgewordenen Ergebnisse des gesundheitschädlichen Bleifarbenspritzens in den Eisenbahnausbesserungswerkstätten („Der Deutsche Eisenbahner“ 2/1928) beweisen uns das zur Genüge. Bei dieser Sachlage von einer Verminderung der Gefahren des Bleifarbenanstrichs durch das Spritzverfahren zu reden, zeugt gewiß nicht von Sachkenntnis, und ist zumindestens eine Unverschämtheit. Der Gewerbeaufsicht sollten solche Anschauungen aber Veranlassung sein, sich der Frage der Spritztechnik etwas mehr als bisher anzunehmen.

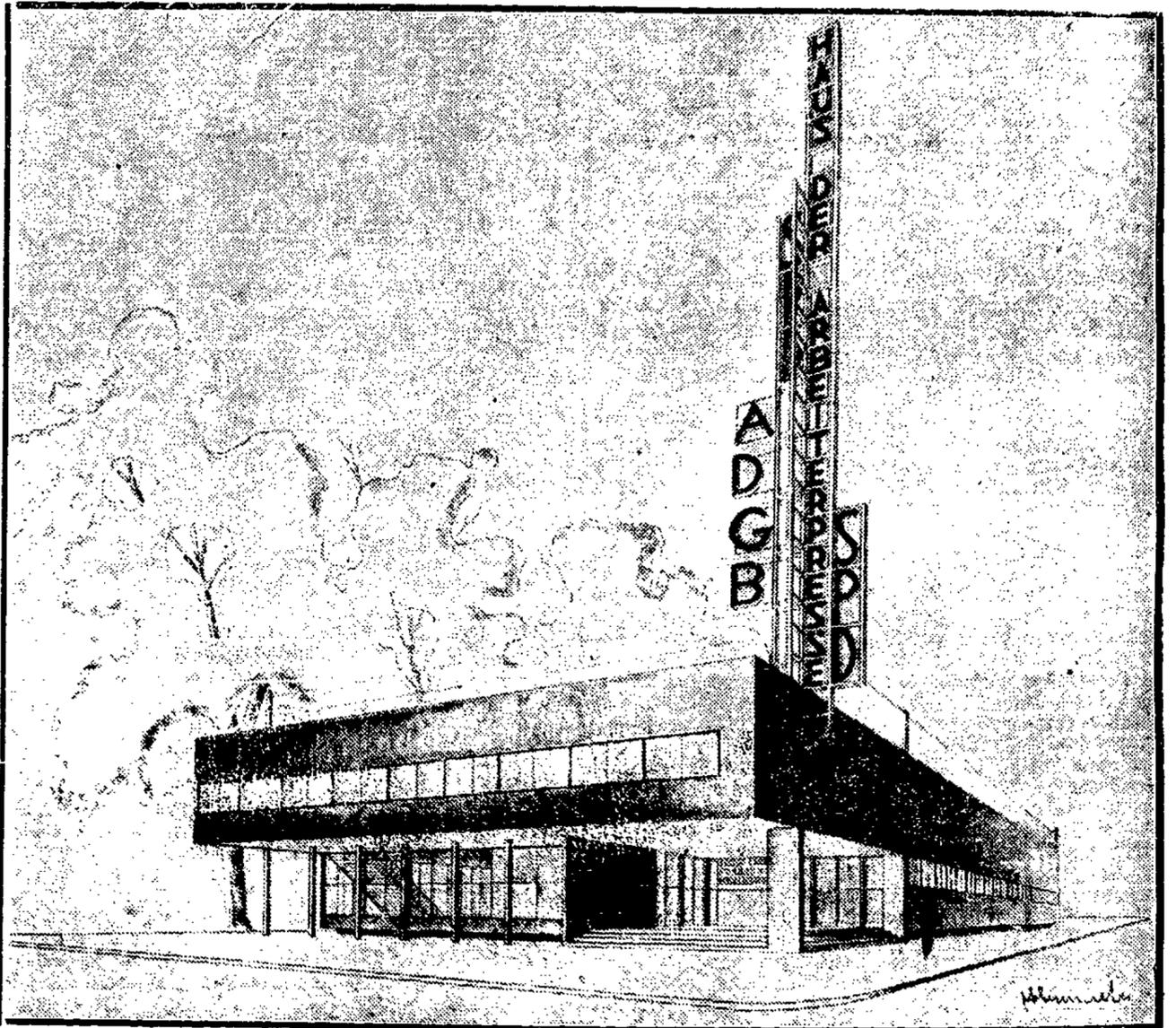
### Das „Haus der Arbeiterpresse“ auf der Weltausstellung in Köln.

Eine machtvolle Bekundung gewerkschaftlicher Kraft.

Die Internationale Presseausstellung Köln 1928, nach der üblichen Abkürzung „Pressa“ genannt, wird am 12. Mai ihre Pforten festlich öffnen. Zum ersten Male in der Geschichte des Ausstellungswesens wird hier versucht, die Beziehungen des gedruckten und geschriebenen Wortes zum gesamten sozialen und kulturellen Sein der Menschheit anschaulich zu machen. Man wird in den weiten Hallen, die sich am Rhein mit mehr als fünf Kilometer Längsfront gegenüber der Altstadt hinziehen, ein Stück menschlicher Kulturgeschichte zeigen, im Tempo der modernen Ausstellungstechnik, die nicht nur Dokumente

und Materialien, sondern das wirkliche Leben mit Modellen, Farbe, Bewegung und Licht zur Darstellung bringen will.

Die großen weltanschaulichen politischen und sozialen Organisationen unserer Gegenwart werden auf dem weltlichen Ausstellungsgelände mit einzelnen Gebäuden erscheinen. Vor diesem Beispiel konnte die moderne Arbeiterbewegung mit ihrem weitverzweigten Pressewesen keine Zurückhaltung üben. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und die „Konzentration A.-G.“, die Dachgesellschaft der sozialistischen Presse, fanden sich schnell in dem Entschluß zusammen, ein eigenes Haus zu errichten. Als Grundlagen dafür wurden die Pläne des Kölner Architekten Hans Schumacher gewonnen, dessen Entwurf — das Haus wächst inzwischen der Vollendung ent-



# Jeder Berufskollege muß Verbandsmitglied sein! Keiner darf mehr abseits stehen!

gegen — kühne und klare architektonische Linien mit einem praktischen Sachzweck ohne falsche Repräsentation verbindet. Es steht an einem Knotenpunkt des Geländes, gekrönt von einem 25 m hohen Turm. Leuchtend rote Buchstaben weisen in geschickter Gliederung auf die Bauherren hin. Damit wird das „Haus der Arbeiterpresse“ eines der Wahrzeichen der „Presse“ und ein besonderer Anziehungspunkt für die Arbeiterschaft.

Der rechte Flügel des Gebäudes wird die Ausstellung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes aufnehmen. Hier werden Aufbau, Entwicklung und Arbeitsgebiete der freien Gewerkschaften in Verbindung mit der gewaltigen Entwicklung des gewerkschaftlichen Pressewesens gezeigt. Die Gesamtausgabe der Verbandsblätter, wobei nur die im ADGB verbundenen Gewerkschaften in Frage kommen, beträgt nicht weniger als 221 Millionen. In geschickter Anordnung, die auf den vor Tabellen und Statistiken leicht ermüdenden Besucher Rücksicht nehmen, wird sich hier ein lebendiges Bild vom inneren Leben des Gewerkschaftswesens entfalten. Interessante Dokumente aus der Gewerkschaftsgeschichte, die an die frühen Kämpfe um das Koalitionsrecht erinnern, die große gewerkschaftliche Buchliteratur von heute, und die internationale Verbindung werden in künstlerischer und fesselnder Weise von der großen Gewerkschaftsbewegung zeugen. Im Oberstock des Flügels befindet sich noch ein größerer Lesesaal, in dem jeder Besucher das ihn interessierende Gewerkschaftsbild in neuester Ausgabe vorfinden wird.

Der langgestreckte rechte Flügel des „Houses der Arbeiterpresse“ umfaßt die Ausfertigung der sozialdemokratischen Presse. Hier wird man einen von vielen Dokumenten, die noch niemals in die Öffentlichkeit gelangten, belegen überblick über die Geschichte der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung im Zusammenhang mit der Entwicklung ihres Pressewesens gewinnen. Wie bei der Ausstellung der Gewerkschaften, so wird auch hier der großen Pioniere und Führer gedacht, deren Kampfrufe sich des gedruckten und verbreiteten Wortes bedienten. Erregt sich in der Gewerkschaftspresse die solidarische Verbundenheit der Gewerkschaftsmitglieder, so gibt die sozialdemokratische Presse, die heute in Deutschland 200 Zeitungen umfaßt, das Beispiel der politischen Gestaltungspresse. Sie hebt sich dadurch klar von dem Typus der „bürgerlichen“ Zeitungen ab, die gewöhnlich auf der Grundlage der Berechnung privater Verleger entstanden sind. Die Räume der sozialdemokratischen Presse, der auch eine internationale Abteilung angegliedert ist, vereinigen sich in einem 150 Sitzplätze und 100 Stehplätze umfassenden Vortrags- und Filmraum, in dem dauernd ein Film von der Entwicklung der modernen Arbeiterbewegung in höchst lebendiger Darstellung zur Vorführung gelangen wird.

Die für die Errichtung des Hauses verantwortlichen großen Körperschaften der Arbeiterbewegung haben keine Mühe und keine Opfer gescheut, um das „Haus der Arbeiterpresse“ zu einer weltlich wirksamen Demonstration ihres Geistes und ihrer Gesinnung, des Erkämpften und des zu Erreichenden zu gestalten. Sie rechnen mit dem Massenbesuch aus den Reihen der Arbeiterschaft, die diese Bekundung der großen Gesinnungsgemeinschaft der Arbeiterschaft mit Stolz und mit Freude annehmen wird.

## Reichsstreifen der Arbeiterjünger.

Reichsstreifen und zentrale Zusammenkünfte großer Organisationen sind so recht geeignet die Bindungen der einzelnen Glieder untereinander und die Zusammenarbeit mit der Parteiführung zu stärken und zu festigen. Ihre Zweckbestimmung ist ferner, den umfassenden Zielgedanken und der Idee der Organisationsarbeit in weitesten Kreisen der Parteimitglieder, aber auch in der Öffentlichkeit die notwendige Bekanntheit, die erforderliche Tiefenwirkung zu verschaffen. Von diesem Bewußtsein geleitet, hat in der Nachkriegszeit eine ganze Reihe proletarischer Interessengemeinschaften es verstanden, von Zeit zu Zeit große Teile ihrer Mitglieder an zentralen Zusammenkünften zu vereinigen. Es ist das große Reichsstreifen unserer Freunde vom Arbeiter-Darm- und Sportbund im Jahre 1922 in Leipzig, das die zentrale Zusammenkunft der Arbeiter-Olympiade in Hannover im Jahre 1923 mit 160.000 Teilnehmern noch überboten hat. In den November- und Reichskampftage in Berlin haben über 100.000 Kameraden teilgenommen. Die sozialistische Arbeiterjugend konnte vor einigen Jahren zum Reichsstreifen in Hamburg und 35.000 Jungmänner teilnehmen. Es ist bekannt, daß alle diese zentralen Zusammenkünfte den in Frage kommenden Verbänden eine ungeheure Hilfe bewirkten und der Förderung und Erhaltung ihrer Bewegung äußerst dienlich waren.

Gerade die deutsche Arbeiterjüngerschaft an die Reihe, zur Propagierung ihrer Ziele und

Bestrebungen in größter Form zu schreiben und zusammenfassend Proben ihrer musikkulturellen Arbeit vor der Arbeiterschaft und der gesamten Öffentlichkeit herauszustellen. Das soll vom 16. bis 18. Juni dieses Jahres in Hannover geschehen. Den getroffenen Vorbereitungen sowohl auf organisatorischem Gebiete nach zu urteilen, verspricht das Fest ein einzigartiges Erlebnis zu werden.

Wer möchte da nicht Zeuge des imposanten, bisher noch nie dagewesenen Kulturgeschehens in Hannover sein! Die gesamte Kulturmacht wird in den Junitagen 1928 auf den ADGB und die Erprobung seines musikalischen Kräftefeldes blicken!

Bundesmitglieder, bedenkt das und reißt euch ein in die Masse der Zehntausenden der Festteilnehmer! Wir rechnen auf euch! Verheißt unserer Sache zum Siege! Es geht um Großes!  
E. F.

## Neue Beiträge zur Internationale der Arbeiterjünger (ADAJ).

Der Kreis der Internationale der Arbeiterjünger schließt sich immer weiter: Die Sangesgenossen der Schweiz sowie Amerikas haben ihren Beitrag zur ADAJ erklärt, so daß ihr nunmehr 10 Verbände angehören.

Der Schweizerische Arbeiterjüngerverband mit dem Sitz in Bern vereinigt in 142 Männer-, 11 Frauen- und 19 gemischten Chören 5937 männliche und 1068 weibliche, zusammen 7005 Mitglieder. Der Verband unterhält ein eigenes, alle vierzehn Tage erscheinendes Verbandsorgan, die „Schweizerische Arbeiter-Sängerzeitung“, sowie einen respektablen Lieder Verlag.

Der Arbeiterjüngerverband der Vereinigten Staaten von Amerika hat in 85 Männer- und 22 Frauen- und 8 gemischten Chören 2780 männliche und 524 weibliche, insgesamt 3304 Mitglieder aufzuweisen. Mehrere Chöre sind in Städtevereinigungen zusammengeschlossen. Das Bundesorgan, die „Arbeiter-Sängerzeitung“, erscheint jeden Monat. Der Sitz des Zentralkomitees ist New York, der des Pressekomitees Chicago. Alle fünf Jahre wird ein allgemeines Sängerkongress abgehalten.

Es ist zu erhoffen, daß das gemeinsame Wirken im Sinne der Völkerverständigung und -verbrüderung sich erfolgreich auswirken wird.

## Wir brauchen Lehrlingshöchstzahlen.

Daß im Malergewerbe zur Zeit eine viel zu große Zahl von Lehrlingen ausgebildet wird, ist eine Tatsache, der sich auch die Arbeitgeber nicht mehr verschließen können. Sie haben darum auch im November 1928 mit uns gemeinsam Richtlinien vereinbart, in denen unter anderem festgelegt wurde, daß in jedem Frühjahr in den Orten zwischen Vertretern der beiderseitigen Verbände die Zahl der Lehrlinge, die in dem Orte zur Einstellung gelangen soll, festzulegen ist. In einer Reihe von Orten haben die Innungen auch von sich aus versucht, die Lehrlingshaltung in vernünftige Bahnen zu lenken, trotzdem ist noch nicht zu erkennen, daß die Zahl der Lehrlinge in unserem Gewerbe zurückgegangen ist. So wurden uns gelegentlich einer statistischen Umfrage im Januar ds. J. von 149 Filialen 24.250 Lehrlinge gemeldet. Das sind mehr, als uns je aus einer gleich großen Anzahl Filialen bei früheren Erhebungen angegeben worden sind. Schon dadurch ist wohl aufs beste bewiesen, daß Arbeitgeber und -nehmer in unserem Gewerbe, wenn es ihnen um eine vernünftige im Interesse aller Angehörigen des Gewerbes gelegenen Fortentwicklung zu tun ist, nach einer andern, den Notwendigkeiten des Gewerbes mehr Rechnung tragenden Regelung suchen müssen.

Wie bei uns, scheint es teilweise auch in andern Gewerben auszuweisen. So hat der preussische Handelsminister einen Erlaß an die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern gerichtet, in dem es heißt: „Ich erlaube, auf die Handelskammern dahin einzuwirken, daß unverzüglich gemäß § 130 RGO. Vorschriften über die Höchstzahl von Lehrlingen in Betrieben des Schuhmacherhandwerks erlassen werden. Falls nicht ganz besondere Verhältnisse vorliegen, wird eine Beschränkung der Lehrlingszahl auf je einen Lehrling für die einzelnen Betriebe notwendig sein. Etwa bereits angeordnete Einschränkungen sind entsprechend zu ändern.“

Sollten sich die Verhältnisse in unserem Gewerbe nicht durch die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und unserer Organisation günstiger gestalten, wird sich auch unser Verband genötigt sehen, sich an die entsprechenden behördlichen Instanzen zu wenden, um dem Uebel zu steuern und so wieder zu Verhältnissen zu kommen, die für das gesamte Gewerbe erträglich sind. Wenn wir davon bisher Abstand genommen haben, so deshalb, weil angenommen werden mußte, daß die Arbeitgeber im Malergewerbe, die Gefahr auch für sich erkennend, mit uns gemeinsam eine bessere Regelung der Lehrlingsverhältnisse in unserm Gewerbe erstreben würden. Nachdem dies scheinbar nur bedingt zutrifft, müssen wir die Wege gehen, die wir im Interesse unserer Kollegen und des gesamten Gewerbes für notwendig erachten.

## Zur Lohnbewegung in Rheinland-Westfalen.

Die Ablehnung des in der letzten Nummer des „Malers“ mitgeteilten Schiedspruches durch die rheinisch-westfälischen Arbeitgeber hat, wie zu erwarten war, in verschiedenen Städten Streiks unserer Kollegen ausgelöst und zwar bisher in Köln, Düsseldorf, Elberfeld, Remscheid, Lemeg, und Wülfrath. Natürlich kam dieser Vorstoß den Herren vom Rheinisch-Westfälischen Innungsverband recht überraschend, besonders in Druck geraten sind die Kölner Unternehmer, die stark mit der Fertigstellung der Arbeiten in der am 12. Mai zu eröffnenden internationalen Presseausstellung beschäftigt sind.

Trotzdem trat der Innungsverband mit folgendem Beschluß hervor, um seine fatale Lage zu drapieren:

1. Bis spätestens Samstag, dem 28. April die Arbeit in den bestreikten Betrieben wieder aufzunehmen.
2. Falls innerhalb der obengenannten Frist die Arbeit nicht aufgenommen wird, erfolgt am Montag, dem 30. April die Aussperrung im ganzen Arbeitsbezirk.

Das wurde unserer Bezirksleitung mit der Bitte mitgeteilt, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeit zu dem festgesetzten Zeitpunkt wieder aufgenommen würde.

Nachdem hierauf die gebührende Antwort erfolgte und die Angebote von allen Kölner Firmen auf Bewilligung des Schiedspruches und weiterer Zulagen noch darüber hinaus sich mehrten, hat am 27. April vor dem ständigen Schlichter für die Rheinprovinz eine unverbindliche Aussprache stattgefunden. Diese führte zu folgendem Vorschlag:

Der Schiedspruch vom 5. April wird mit folgender Maßgabe Vertrag unter den Parteien:

Die derzeitigen Löhne erhöhen sich vom Tage der Arbeitsaufnahme ab im Stadtbezirk Köln um 8 %, im Bergischen Land, im Industriegebiet (einschließlich Stadt Münster) und im sogenannten Rheinischen Gebiet um 8 % und ab 3. August um weitere 2 %; im östlichen Westfalen um 5 % und ab 3. August um weitere 2 %.

Maßregelungen aus Anlaß der Kampfmaßnahmen kommen nicht in Frage. Das einzelne Arbeitsverhältnis gilt als nicht unterbrochen. Die Arbeit wird sofort wieder aufgenommen.

Beide Parteien behalten sich den Rücktritt von dieser Vereinbarung bis morgen, 18 Uhr, vor; der Rücktritt ist gegenüber dem Schlichter und gegenseitig zu erklären.

Wir werden im nächsten „Maler“ über die Stellungnahme der Parteien und den weiteren Verlauf berichten.

## Aus unserm Beruf

Jubilarsfeier in Kassel. Am 21. April ehrte unsere Filiale im Bildhaus 34 Jubilare aus Kassel und verschiedenen Nachbarorten, die 25 Jahre und mehr dem Verbandsangehören. Sie waren reiflos mit Angehörigen erschienen. Der festlich geschmückte Saal war von Mitgliedern und Angehörigen überfüllt. Nach dem vom Bläserchor der Freien Turnerschaft vorgetragenen Einzugsmarsch der Gäste auf der Wartburg sprach Kollege W. Kreiter in wirkungsvoller Weise einen Prolog. Kollege Preuß begrüßte dann die Jubilare und Festteilnehmer und wies dabei auf das Kampfaber 1903 im Schreiner- und Baugewerbe in Kassel hin, woran auch die Maler beteiligt waren. Damals haben zum größten Teil die Jubilare den Grundstein zur Gewerkschaftsbewegung gelegt. Wenn auch Gewerkschaftsjubilare heute keine Seltenheit mehr sind, so sind doch diese altbewährten Kämpfer der Arbeiterbewegung zu ehren. Hierauf hielt der Bezirksleiter, Kollege A. Uth aus Frankfurt a. M. die Festrede. Im Anschluß daran brachte Kollege Preuß den Jubilaren den Glückwunsch und Dank des Filial- und Hauptvorstandes dar, wobei den Jubilaren ein Ehren Diplom mit dem Wunsche überreicht wurde, daß sie noch lange in körperlicher und geistiger Frische mit den jungen Kollegen im Kampfe um die Befreiung der Arbeiterschaft kämpfen möchten. Der Gesangverein Einigkeit, Kassel-W., unter Leitung des Dirigenten Geese, trug dann recht wirksam „Wann wir schreiben“ und „Lord Joseph“ vor. Kollege Dümer aus Uslag sprach im Namen der Jubilare den Dank an Filial- und Hauptvorstand aus. Im zweiten Teil des Programms trat das Heitere in Erscheinung. Hier boten Gesang- und Musikvortrüge das Beste, das Doppelquartett Heimat sang unter stürmischem Beifall, und die Turnerinnen der Freien Turnerschaft Kassel, unter Leitung des Genossen Regel, boten mit ihren rhytmischen Übungen und Tänzen vorzügliches, wofür sie reichlich Beifall ernteten. Auch der Humorist K. Hartwig gewann rasch seine Zuhörerhaft. Ein anschließender Ball hielt die Jubilare und Festteilnehmer noch bis 3 Uhr zusammen, jeder schied mit dem Bewußtsein, einen schönen Abend erlebt zu haben, der wohl allen in guter Erinnerung bleiben wird.

Berlin. Eine überfüllte Versammlung tagte am 20. April im Berliner Gewerkschaftshaus. Die Tagesordnung: Stellungnahme zum Lohn- und Tarifabschluß, hatte die Kollegenschaft Berlins mobil gemacht. Es erregte Verwunderung, daß vorn an der Bühne ein weißgedeckter Tisch mit Blumenarrangements aufgestellt war. Die auf dem Tisch liegenden Jubiläumsdiplome zeigten, daß wieder 32 Kollegen die Feier der 25jährigen Tätigkeit für die Organisation begingen. Als Einleitung der Feier sang ein Quartett zwei auf den Tag zugestimmte Lieder. Dann sprach im Auftrage des Hauptvorstandes und der Berliner Ortsverwaltung Kollege Schlemann den Jubilaren für bewiesene Treue und Tätigkeit in guten und schlechten Tagen Dank und Anerkennung aus. Lehnlich wie 1903 liegen auch heute die Verhältnisse. Eine geschlossene Sozialdemokratie heftet unter Mitwirkung der Gewerkschaften den Wahlkampf an das Banner der Partei. Der Klassenkampf sei bester Schärfer denn je. Form und Art des Kampfes ändern sich nach Wirtschaftsgesetzen. Die Wirkung bleibe sich gleich. Wenn heute aus Kreisen derjenigen, die die Eierchen der Entwicklung nicht gekannt, der Ruf ertönt: „Es ist nicht erreicht!“, so zeigten die Tatsachen etwas anderes. Vom Zwölf- und Zehn- zum Achtstundentag. Vom Betriebsfeudalismus zum Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften und Betriebsräte, vom freien Spiel der Kräfte zum Tarifrecht und Vertragswesen. Vom Parte der Gesetzgebung zum Staatsbürger der Verfassung. Unfallschweigend, Sozialversicherung, Arbeitsrecht atmen nach jahrelangem Kampf den Einfluß der Arbeiterschaft. Vom Gewerkschaftsrecht des Monarchismus zum freien Gewerkschaftswahl- und Versammlungsrecht der Republik. Unter dem Banner der Republik erlitten Frauen und Jugend Gleich-

# Die Gewinnung neuer Mitkämpfer bedeutet Verbesserung unserer Lohn- und Arbeitsbedingungen!

berechnung. Kampf war und ist die Lösung des Sozialismus und der Gewerkschaften. Größer und einheitlicher würde aber der Erfolg sein, wenn der größte Feind der Arbeiterklasse, die Zersplitterung und der Unverstand weiler proletarischer Schichten beseitigt wäre. Im Laumel der Inflationszeit stand als ebener Fels der Arbeiterbewegung die Gewerkschaft. Wachere Kämpfer kamen und fielen. Das Banner steht! Mitarbeit von Jung und Alt sei notwendig, um das Erreichte zu halten und Neues zu schaffen. Mit einem „Hoch“ auf die Pioniere der Bewegung durch Mitarbeit für weiteren Aufstieg der Arbeiterklasse zu sorgen, schloß die Ansprache an die Jubillare. Begeistert stimmten die Anwesenden in das ausgedruckte Hoch ein. — Der Bezirksleiter J a e s s m a n n und berichtete nun eingehend über die stattgefundenen Lohn- und Tarifverhandlungen. Die von Arbeitgeberseite geplante Tarifverschlechterung wurde abgewehrt und Neues, Besseres geschaffen. Statt geplanter Lohnverschlechterung wurde wesentliche Lohn-erhöhung in tagelangen Kampf erreicht. Befriedigung löste die Lohnregelung auf keiner Seite aus, aber als Gradmesser für Tariffolge gelte stets die Organisationsstärke. In-nunungslopf und Kleinmeisterer wirken hemmend im Verhandlungskampf. Die geltenden protokollarischen Erklärungen und die Ferienordnung seien nunmehr in den Tarifvertrag hineingearbeitet, wie auch die neuzeitliche Gesetzgebung der Arbeitsgerichte usw. berücksichtigt worden sei. Den Orts- und Landesstarikämtern wurde ein wesentlicher Pflichtenkreis zugewiesen. Besondere Beachtung verdiene die Lehrlingsfrage. Hier stehen uns große Aufgaben bevor. Auch in der Arbeitsvermittlung sei noch vieles zu schaffen. In allen diesen Fragen werden bei Orts- und Landesstarikämtern noch die Gegensätze der Auffassung stark aneinanderprallen. Zur Durchführung aller Tarifrachte sei geschlossene Organisation unbedingt notwendig. Für uns heiße es wie stets: Verhandlungen abgeschlossen; der Kampf beginnt. Anfang Mai gelangen die neuen Tarife zur Ausgabe. Dann gelte es, das Errungene zu festigen und auf den Arbeitsstellen den Indifferenten die Erfolge der Organisation bekanntzugeben. Zur Durchführung aller dieser gestellten Aufgaben ist der Eintritt auf diesen zum Verband unbedingt notwendig. In der nachfolgenden Diskussion trat die Opposition, 3 Mann hoch, auf den Plan. Zwar wurden die Erfolge der Organisation anerkannt, aber gesagt, daß die KPD andere Pfelle im Köcher habe. Welche, wurde allerdings vergessen zu sagen. Ueber alles Mögliche und Unmögliche wurde gesprochen, nur nichts über den Tarifvertrag. Bei dem Schrei eines KPD-Kollegen „Nieder mit dem Schandvertrag!“ erblühten sich zwar die Gemüter etwas, aber durch einen willigen Zuruf löste ein befreites Lachen die Kampf Stimmung ab. Der von Schiemann eingebrachte Antrag, das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis zu nehmen und der Verhandlungskommission das vollste Vertrauen auszusprechen, wurde mit Vierfünftel-Mehrheit angenommen. Nach Bekanntgabe von Agitationsmaßnahmen, geschlossener Mai-Demonstration und der Auf-forderung zur regen Mitarbeit, wurde die gut verlaufene Mitgliederversammlung geschlossen.

## Berufsunfälle

Waldenburg i. Schl. Im Elektrizitätswerk Waldenburg stürzte am 24. April beim Anstreichen eines Blech-kamins der Anstreicher Gottfried Linke von der Firma Friedrich Bayer aus Waldenburg mit der Rüstung aus einer Höhe von 22 m in die Tiefe. Die Rüstung war an einem Flaschenzug befestigt. Linke erlitt durch den Sturz erhebliche Kopfverletzungen, einen Beckenbruch und bedenkliche Verletzungen der Wirbelsäule. Er wurde mittels Krankenwagen sogleich ins Lazarett gebracht und mußte sofort operiert werden. Wie uns mitgeteilt wird, soll der Zustand des Verletzten äußerst bedenklich sein. Auf welche Ursachen das Abstürzen der Rüstung zurückzuführen ist, muß noch geklärt werden.

## Gewerkschaftliches

### Die Einsetzung der abgeschlossenen Tarifverträge an die Behörden.

Nach der Tarifvertragsordnung sind die Parteien eines Tarifvertrages verpflichtet, den vom Reichsarbeitsminister bestimmten Stellen nach Abschluß des Vertrages innerhalb eines Monats kostenfrei Abschriften oder Abdrücke des Tarifvertrages und seiner Abänderungen zu über-senden. Das Aufheben eines Tarifvertrages muß ebenfalls innerhalb eines Monats mitgeteilt werden. Diese Pflichten der Tarifparteien können durch Ordnungs-strafen erzwungen werden. Der preussische Handelsminister hat angeordnet, daß seitens der Tarifparteien die Ein-sendungen und Mitteilungen an die Regierungspräsidenten in Berlin an den Polizeipräsidenten, in der für diese Be-hörden selbst und für die beteiligten Gewerbeaufsichts-beamten notwendigen Zahl zu erfolgen haben. Die Ueber-sendungspflicht bezieht sich in gleicher Weise auf Reichs- und Ortsstarifverträge und ist unabhängig davon, ob der Tarifvertrag in freier Verhandlung oder durch behördliche Mitwirkung entstanden ist. Diese Vorschriften müssen von den Gewerkschaften beachtet werden, weshalb wir sie hiermit ins Gedächtnis rufen.

Das Fachblatt „Energie“ in neuer Aufmachung. Immer größer wird die Zahl derjenigen Gewerkschaften, die ihre Mitglieder durch eigene Organe technisch zu schulen versuchen. Daß dies eine Notwendigkeit ist, braucht an dieser Stelle nicht besonders betont zu werden. Der Zentral-verband der Maschin- und Heizer gibt seit langem ein technisches Fachblatt „Energie“ heraus. Die April-nummer dieser Zeitschrift erscheint in neuer verbesserter Auf-

machung und in bedeutend erweitertem Umfange. Die „Energie“ wird von jetzt an gemeinsam mit dem Deutschen Metallarbeiterverband herausgegeben und ist für die Mit-glieder beider Verbände bestimmt. Die vorliegende Nummer ist 38 Seiten stark, mit zahlreichen Bildern, Zeichnungen usw. versehen. Sie wird in Tiefdruck in der Vorwärts-druckerei, Berlin, hergestellt. Durch die Vervollkommnung und das größere Abgabegeld wird diese Zeitschrift an Be-deutung in der Fachwelt zweifellos sehr gewinnen. Sie wird aber auch zum unentbehrlichen Hilfsmittel für die Mitglieder werden, sich in dem rasenden Lauf der Technik besser zu-rechtfinden zu können. Redaktion und Verlag liegt in den Händen des Verbandes der Maschinisten und Heizer be-ziehungsweise dessen Verlagsunternehmen „Energie“.

Der Arbeiter-Stenographen-Verband für das deutsche Sprachgebiet hielt Ostern dieses Jahres im Volksbause zu Dresden seinen zweiten Verbandstag ab. Die Tagung war vom besten Geiste befeelt und nahm einen harmonischen Verlauf.

Der Verbandsvorsitzende Helmers, Bremen, hielt einen Vortrag über „Unsere Organisation und die Arbeiter-bewegung“. Er hob den Wert der Stenographie für die Arbeiter hervor. Schon die Erlernung der Kurzschrift sei ein gutes Schulungsmittel, da sie zum systematischen und konsequenten Denken zwingt und zu folgerichtiger Bildungs- und Gedankenarbeit erziehe. Die Rechtschreibung bessere sich. Auch zum Vertiefen in die Sprache rege die Erlernung der Kurzschrift an. Mannigfaltiger sei aber der Wert der Stenographie als Bildungsmittel für alle, die sie erlernten und beherrschten. Sie ermögliche beim Lesen das schnelle Festhalten eines wertvollen Gedankens durch eine kurze Notiz, die Fixierung der wichtigsten Gedankengänge eines Vortrages, die schnelle Niederschrift eigener, beim Hören oder Lesen auftauchender Gedanken. Hinter dieser Bedeu-tung der Kurzschrift als Bildungshilfsmittel trete ihr Wert als Redezeichenkunst für den Arbeiter zurück. Wer die Stenographie beherrsche, werde auch der gesamten Arbeiter-bewegung besonders wertvolle Dienste leisten können. In dieser wollen auch wir Arbeiterstenographen unsern Mann stehen, dann werden wir auch der eigenen Bewegung am besten dienen. Wir stehen vor der Reichstagswahl, in der wir Gelegenheit haben, uns für den politischen Sieg der Arbeiterklasse, für den Sieg des Sozialismus zu betätigen. Dabei werden wir zeigen können, daß unsere Bewegung ein wichtiges Glied in der allgemeinen Arbeiterbewegung geworden ist. Der Vortrag, dem eine kurze Aussprache folgte, wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Aus dem von Helmers erstatteten Vorstandsbericht geht hervor, daß der Verband innerlich gefestigt dasteht, so daß er in der Folgezeit eine intensive Arbeit nach außen zu entfalten vermag.

Der vom Hauptkassierer Blum, Hamburg, erstattete Kassenbericht entrollte ebenfalls ein Bild gesunder und ge-festigter Verhältnisse. Auch das Verbandsorgan, „Der Schriftgenosse“, und der Verbandsverlag entwickelten sich nach den Berichten des Schriftleiters Paribel, Dresden, und des Verlagsverwalters Schulze, Heidenau, gut.

Den Berichten folgte eine lebhafte und anregende Aus-sprache. Nach der Durchberatung verschiedener Satzungs-änderungsanträge wurde der bisherige Vorstand ein-stimmig wiedergewählt. Die Anschrift des Vor-sitzenden ist: Dietrich Helmers, Bremen 8, Burchard-straße 29.

### Die Lohngestaltung als politisches Moment.

Doch noch ein anderes. Die meisten Arbeitskämpfe der letzten Zeit wurden durch Schiedsspruch und Ver-bindlichkeitsklärungen zum Abschluß gebracht. Man mag dies begrüßen oder bedauern, es ist aber so. Die Fest-setzung von Löhnen und Arbeitszeit durch die staatlichen Schlichter hat heftigen Widerspruch bei den Arbeitern und Angehörigen ausgelöst. Wir sollten uns aber hüten, in das Geschrei der Unternehmer über die Zwangswirtschaft des Staates auf lohnpolitischem Gebiete mit einzustimmen und damit zur Beseitigung des Schlichtungswesens indirekt beizutragen. Das staatliche Schlichtungswesen wird und muß bestehen bleiben. Es wird sich nur darum handeln, Anwendungsart und Anwendungsmöglichkeiten im Sinne der Arbeiterklasse zu beeinflussen. Dazu ist weitgehender politischer Einfluß notwendig. Die Lohngestaltung ist zum poli-tischen Moment geworden; eine Aufgabe, die für die Gewerkschaftsmitglieder dringend zu beachten ist.

Es geht also bei den nächsten Wahlen in Deutschland darum, die Kraft der Arbeiterbewegung durch die staatlichen Machtmittel zu verstärken. Der gewaltige Arm des Staates muß den Hand- und Kopf-arbeitern zur Durchsetzung ihrer Interessen zur Verfügung stehen. Soll dies möglich gemacht werden, so muß der Ein-fluß der breiten Masse im Staate vermehrt werden. Dies kann vorerst nur geschehen über den Weg der Parlamen-tar. Deshalb müssen die Gewerkschaftsmitglieder mit aller Leiden-schaft in den Wahlkampf eingreifen. Da wir keine Gewerkschaftslisten haben, sondern nach Parteien gewählt wird, taucht die Frage auf, welche Partei für die Gewerkschafts-mitglieder in Frage kommt. Nach Lage der Dinge kann dies nur die sozialdemokratische sein. Deshalb kommt nur eine Parole in Frage: Die Gewerkschaften für die Kandidaten der Sozialdemokratischen Par- tei Deutschlands.

### Qualitätsarbeit, Löhne und Arbeitszeit.

Es scheint, als ob die deutschen Industrieerzeugnisse sich in der Welt wieder langsam ihren Weg bahnen. Die Aus-fuhr an Fertigwaren ist in der letzten Zeit erfreulicherweise gestiegen. Zweifellos ein erfreuliches Moment. Die deutsche Wirtschaftslage könnte durch eine stete Ausfuhr-möglichkeit weitestgehend stabilisiert werden. Die deutsche Industrie wird jedoch ihren Kundenkreis im Ausland nur behalten können, wenn sie sich weniger auf Stapelware legt, als vielmehr Qualitätsprodukte erzeugt. Dies war die

Stärke der deutschen Industrie in der Vorkriegszeit, und so muß es auch in der Zukunft wieder werden. Verlangt man aber, daß der deutsche Arbeiter hochwertige Qualitätsarbeit leisten soll, so muß er sozial auf einer hohen Stufe stehen. Ein hungernder, unzufriedener Mensch hat nimmer-mehr das Interesse, sein ganzes Können in seiner Arbeit aufgehen zu lassen. Die Frage, ob die deutsche Industrie Qualitätsprodukte zu liefern vermag, ist nicht zuletzt nur dadurch zu lösen, welche Kraft bei diesen Bestrebungen die deutsche Arbeiterschaft in die Waagschale wirft. Recht klar und deutlich hat einmal Professor Dr. Böß' Brief auf das Verhältnis zwischen Qualitätsarbeit und hohem Lebens-standards in einem Artikel des „Magazin der Wirtschaft“ (Septemberheft 1927) hingewiesen:

„Qualitätsarbeit leistet nur der Quali-tätsarbeiter, der gut entlohnte, gelernte Mann mit begrenzter Arbeitszeit. Gewerkschaftliche Politik, sofern sie die Löhne vom Niveau der Hungerkonkurrenz fernhält und die Arbeitszeiten vernünftig regu-liert, erfüllt geradezu eine Funktion im Dienste der Zukunft und Sicherung der Qua-litätsarbeit — eine Funktion, die das freie Spiel der Kräfte auf dem Arbeitsmarkt bestimmt nicht übernehmen könnte und die es auch in der Geschichte des europäischen Kapitalismus noch nie erfüllt hat.“

Solche Ausführungen sind beachtenswert. Zeigen sie doch, daß auch ernste bürgerliche Wissenschaftler die Mei-nung der Gewerkschaften unterstützen. So kann es auch nur sein. Qualitätsarbeit, Löhne und Ar-beitszeit sind eng miteinander wohnende Begriffe. Wer das eine will, muß auch das andere wollen, sonst geht es nicht.

## Sozialpolitisches

### 864 Millionen Dividende.

Ueber die Rentabilitätsverhältnisse der deutschen In-dustrie sind bekanntlich genaue Feststellungen sehr schlecht möglich. Sie sind einigermaßen gegeben bei den Aktien-gesellschaften. Jedoch kommt man auch hier nicht zu genauen Schlüssen, weil die Bilanzverschönerung zu einer Wassen-schaft geworden ist und derartige Formen angenommen hat, daß man weder ein noch aus weiß. Erfuhr man doch bei den Vernehmungen vor dem Enqueteauschuß von nicht unbedeutenden Industrieflecken, daß man manchmal Nähe habe, die entstandenen Gewinne in der Bilanz unterzu-bringen. In „Wirtschaft und Statistik“ werden die neuesten Untersuchungen über die Bilanzen der deutschen Aktien-gesellschaften veröffentlicht. Ingesamt wurden 3021 Ge-sellschaften zur Untersuchung herangezogen. Erfahrt wurde insgesamt ein Aktienkapital von 16 017 Millionen Mark gleich 80,4 % des Nominalkapitals. Die arbeitenden Mittel der berücksichtigten Gesellschaften belaufen sich auf 43,9 Milliarden Mark. Von den Gewinnen, die 1115 Milli-onen Mark betragen, wurden 864 Millionen Mark gleich 77,5 % als Dividende ausgeschüttet. Auf das ge-samte dividendenberechtigte Aktienkapital bezogen, betrug die Dividende 5,64 % gegen 4,74 % im Vorjahr. Das Stammkapital blieb dividendenlos bei 44,06 % (im Vor-jahre 49,19 %) der erfassten Gesellschaften, aber nur bei 28,42 % (38,54 %) des Kapitals. Die höchsten Dividenden verteilten die Brauereien mit 10,33 % (8,83 %). Dann folgen die verbundenen Betriebe der chemischen Industrie, das heißt die I. G. Farbenindustrie mit 9,90 % (9,46 %), der Kalibergbau mit 9,77 % (8,08 %), die Ver-sicherungsgesellschaften mit 8,72 % (6,88 %), die Banken mit 8,65 % (5,57 %), der Braunkohlenbergbau mit 8,10 % (7,74 %) usw. Verglichen mit dem Vorjahr ist besonders die Entwicklung der Schiffahrtsgesellschaften interessant. Die Binnen-schiffahrtsgesellschaften schütteten diesmal 3,71 % (1,80 %) und die Seeschiffahrtsgesellschaft 5,74 % (1 %) als Dividende aus. Diese Uebersicht zeigt, daß mit der Konsolidierung der Wirtschaft auch eine Stabilisierung der Gewinnverhältnisse eintritt. Schließlich ist eine Summe von 864 Millionen Mark, die den Aktionären zufließt, auch kein Pappenstiel.

### Was an Perfil verdient wird.

Die Firma Henckel & Co. A.-G., Düsseldorf, die Wasch-mittel, darunter das bekannte Perfil herstellt, erzielte im ab-gelaufenen Geschäftsjahr einen Reingewinn von 788 307 M. Sie verteilt 15 % Dividende gegen 10 % im Vorjahre. Da die Gesellschaft mit einem Aktienkapital von einer Million Mark arbeitet, so wurden 78 % des Aktienkapitals als Rein-verdienst erzielt. Hieraus ist zu ersehen, was an Waschmitteln, namentlich an Perfil, verdient wird. Ein solcher Verdienst ist nur durch Massenabsatz zu erzielen. Weil die Erzeugnisse der Firma Henckel & Co. auch in Arbeiterkreisen abgesetzt werden, muß bei dieser Gelegenheit daran erinnert werden, daß die Konsumenten ein Waschmittel „Famos“, hergestellt von der G&C, vertreiben, das dem Perfil nicht nur ebenbürtig, sondern sogar überlegen ist. Jeder Versuch wird dieses beständigen. Jede Arbeiterfrau müßte es sich zur Regel machen, nur „Famos“ zu verwenden.

## Arbeiterversicherung

Gehässige Sozialpolitik. Durch die Einfügung des § 545 a in die Reichsversicherungsordnung ist auch der „W e g v o n u n d n a c h d e r A r b e i t s s t ä t t e“ der Beschäftigung im Betriebe selbst gleichgestellt. Somit sind Unfälle, die sich auf diesem Wege ereignen, als Betriebsunfälle zu betrachten und unterliegen daher der Versicherung. Einem

Arbeiter, der während der Mittagspause in einem nahe der Betriebsstätte liegenden Geschäft Obst gekauft hatte und dabei zu Schaden kam, wurde durch Entscheidung vom 18. Oktober 1927 ebenfalls eine Entschädigung zugesprochen. In der Begründung zu dieser Entscheidung wurde unter anderem gesagt:

„Der Arbeiter soll den Versicherungsschutz auf diesen Wegen genießen, weil er sie zurücklegen muß, um überhaupt die Arbeit ausführen zu können, sei es, daß er erst durch sie zur Arbeitsstätte gelangt, sei es, daß sie notwendig sind, damit er wieder die nötige Ruhe oder Ernährung findet, um sich seine Arbeitsfähigkeit zu erhalten.“

Diese Entscheidung kommentiert die „Deutsche Bergwerks-Zeitung“ Nr. 88 wie folgt: „Nur unbedeutende Hindernisse liegen noch zwischen der jetzigen Auffassung und der Anerkennung des Weges ins Wirtshaus und vom Wirtshaus zur Wohnung als eines Weges, der zur Ernährung beziehungsweise zur Gewinnung der notwendigen Ruhe des Arbeiters nötig ist und ihn daher erst zur Arbeit befähigt. Geht das so weiter, so ist nicht einzusehen, warum nicht dieser Grundgedanke in der Rechtsprechung weiter ausgebaut und über den Arbeitsweg hinaus alles geschäftigt wird, was den Arbeiter zu seiner Arbeitsfähigkeit überhaupt befähigt, der Erholungspaziergang, die Erholungsreise, der Einkauf, die Gewerkschaftsbefähigung, schließlich noch der Schlaf und endlich das gesamte tägliche Leben, was logischerweise auch die Voraussetzung dafür bildet, daß der Arbeiter überhaupt arbeiten kann.“

Derartige Redensarten sollen uns nicht abhalten, auch weiter für den Schutz der Arbeiterschaft tätig zu sein. Der Weg von und zur Arbeitsstätte, auch notwendige Wege während der Mittagspause sind ohne weiteres versicherungspflichtig. Daran muß festgehalten werden.

**Feststellung der Invaliddität eines Arbeiters.** Einem Arbeiter, der jahrelang die Invalidenrente wegen eines Lungenleidens bezogen hatte, war die Rente mit der Begründung entzogen worden, er sei nicht mehr invalide. Der Arbeiter hatte sich nicht damit einverstanden erklärt, doch war in erster Instanz sein Antrag, ihm die Rente weiterzugeben, abgelehnt worden. — Vor dem Oberverwaltungsamt behauptete nun der Arbeiter, er leide nicht nur an der Lunge, sondern auch an Muskelerkrankungen, die Entziehung der Rente würde daher eine durch nichts gerechtfertigte Härte für ihn bedeuten.

Das Oberverwaltungsamt hatte sich jedoch ebenfalls zu Ungunsten des Arbeiters ausgesprochen. Der Kläger habe es schuldhaft unterlassen, bei der angeordneten ärztlichen Untersuchung anzugeben, daß er noch mit einem weiteren Leiden behaftet sei. Uebrigens sei es nichts Seltenes, daß derjenige, der eine Invalidenrente fordert, ein neues Leiden behauptet, wenn er mit seinem alten, gebesserten Leiden nichts mehr erreicht.

Das Reichsversicherungsamt hat diese Entscheidung nicht gebilligt. Der Kläger habe angegeben, daß er, außer an der Lunge, noch an einer andern Krankheit leide. Dieser Behauptung mußte das Oberverwaltungsamt nachgehen, was es indessen nicht tat. Die von dem Oberverwaltungsamt vorgenommene Verallgemeinerung einer in Einzelfällen zu beobachtenden Tatsache berechtigt das Oberverwaltungsamt nicht, die Nachprüfung der neuen Behauptung des Klägers zu unterlassen. — Die Sache mußte daher zur weiteren Aufklärung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden. (Reichsversch.-Amt, 11. a. 2977. 26.) rd. (Nachdruck verboten.)

### Gewerbe- und soziale Hygiene

#### Gewerbehygienischer Vortragskursus in Dortmund.

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene veranstaltet den nächsten ihrer gewerbehygienischen Vortragskurse vom 21. bis 24. Mai dieses Jahres in Dortmund für das westfälische Industriegebiet. Das Programm sieht Vorträge über allgemeine Fragen der Gewerbehygiene und Arbeitsphysiologie sowie insbesondere verschiedene Vorträge über gewerbliche Vergiftungen, gewerbliche Staubfragen, gewerbliche Schädigungen durch Elektrizität, gesundheitliche und technische Fragen der Ausgestaltung des Arbeitsraumes usw. vor; außerdem werden Besichtigungen gewerblicher Betriebe durchgeführt. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoriaallee 9.

### Kolizei und Gerichte

**rd. Sind Kapitalabfindungen und Dauerrente steuerfrei?** Ein Berufstätiger, der erkrankte, wurde durch unglückliche Königinnenbehandlung so schwer verbrannt, daß er erwerbsunfähig wurde. Seine gegen den Arzt erhobenen Ansprüche fanden in einem gerichtlichen Vergleich ihre Erledigung, nach dem der Beschädigte eine Barabfindung von 12 000 M und ferner eine jährliche Rente von 2400 M erhielt. Der Steuerfiskus verlangte von diesen Beträgen Einkommensteuer, dessen Zahlung der Erwerbsunfähige mit dem Hinweis darauf verweigerte, die jährliche Rente von 2400 M stelle gewissermaßen wiederkehrende Bezüge zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht dar, die gemäß § 40 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes nicht steuerpflichtig seien. — Von den Finanz, die er aus der Kapitalabfindungsumme beziehe, bestreite er die Kosten der ärztlichen Behandlung und die notwendigen weiteren Aufwendungen für Arzneien, Verbände und dergleichen. Es handele sich dabei also gewissermaßen um eine Krankenkasse in eigener Regie, wobei die Zinsen die Kassenleistungen darstellen, die ja nach § 8 Ziffer 8 des Einkommensteuergesetzes auch nicht der Einkommensteuer unterliegen.

Der Reichsfinanzhof hat die Anschauung des Berufswerters nicht gebilligt. Wie der Steuerpflichtige angibt, hat er in dem fraglichen Jahr aus den 12 000 M Kapitalabfindung einen Zinsgewinn von über 1900 M gehabt. Das sind unbedingt Einkünfte aus

# FACHBLATT DER MALER

## ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER HANDWERKLICHEN WERTARBEIT IN FARBE, FORM UND RAUM

Anregungen, Belehrungen in Wort und Bild. Fachtechnik, Materialkunde. Der sichere Weg zur künstlerischen Form in Farbe und Raum . . . .

Monatlich 1 Heft mit starkem Textteil u. 7 oder mehr farbig. Tafeln. Illustrationen. Beilage mit Meinungsaustausch und fachtechnischen Mitteilungen

Bestellungen nehmen unsere Filialverwaltungen entgegen! . . . .

**Kapitalvermögen, aber nicht Bezüge aus einer Krankenversicherung.** Was die Dauerrente in Höhe von 2400 M jährlich betrifft, so kann diese nicht als Unterhalt im Sinne des Einkommensteuergesetzes angesehen werden, sondern es handelt sich dabei um Schadenersatz, der auch dann zu leisten wäre, wenn der Unterhalt des Schadenersatzberechtigten anderweit sichergestellt wäre.

Uebrigens ist der Steuerpflichtige trotzdem in der Lage, Steuererminderung oder -befreiung zu erwirken, er hat sich dabei auf § 5b des Einkommensteuergesetzes zu berufen, wonach ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse, durch Krankheit usw. verursachte Kosten bei der Steuerfestsetzung gebührend zu berücksichtigen sind. (Reichsfinanzhof, VI. A. 181/27.) (Nachdruck verboten.)

### Verschiedenes

#### Sprechplatten.

Zur Belebung der jetzigen großen Wahltagtation und zur besseren Ausgestaltung von Versammlungen hat die Sozialdemokratische Partei zum erstenmal die Sprechplatte in den Dienst der Partei gestellt. Die bis jetzt aufgenommenen Reden haben die Genossen Hermann Müller, Otto Wels, Artur Crispin, Paul Löbe, Karl Severing, Otto Braun, Rudolf Breitscheid, Theodor Leipart, Siegfried Aufhäuser und die Genossinnen Marie Juchacz, Toni Sender und Marie Arning gehalten. Von den Rednern werden die verschiedensten Themen behandelt, die zum Teil auf die Wahlen, zum Teil auf andere Probleme Bezug nehmen. Auf der Rückseite der Platten befinden sich Tendenzlieder, gesungen von Arbeiterchören, und sozialistische Musikstücke. Für die Verwendung in Versammlungen sind die Redetezte auf Lichtbildstreifen gebracht, um die Wiedergabe der Reden in wirkungsvoller Weise zu unterstützen.

Die Sprechplatten sind auch für den Privatgebrauch zu verwenden. Bestellungen auf Platten und Lichtbildstreifen nimmt der Parteivorstand, Berlin SW 68, Lindenstr. 3, 1. Hof, entgegen. Der Preis der Platte beträgt 3,50 M und wird per Nachnahme erhoben. Beim Bezug von fünf Platten und mehr erfolgt die Zustellung portofrei. Sendungen mit weniger als fünf Platten werden extra mit 80 S berechnet. An Sprechplatten sind vorhanden:

- Nr. 1: Ansprache Hermann Müller — Arbeiter-Marxillaise (Rückseite).
- Nr. 2: Ansprache Otto Wels — Sozialistenmarsch.
- Nr. 3: Ansprache Artur Crispin — Internationale.
- Nr. 4: Ansprache Paul Löbe — Reichsbannermarsch.
- Nr. 5: Ansprache Marie Arning — Brüder, zur Sonne, zur Freiheit.
- Nr. 6: Ansprache Karl Severing — Lord Folson.
- Nr. 7: Ansprache Toni Sender — Das heilige Feuer.
- Nr. 8: Ansprache Otto Braun — Empor zum Licht.
- Nr. 9: Ansprache Siegfried Aufhäuser — Weckruf.
- Nr. 10: Ansprache Theodor Leipart — Aufakt.
- Nr. 11: Ansprache Rudolf Breitscheid — Sturm.
- Nr. 12: Ansprache Marie Juchacz — Wann wir schreiben.

### Fachtechnisches

#### Spritzlackierung und Giffarben.

Vor kurzem brachte der „Maler“ eine Notiz, in der aus Ungarn über Fälle von Bleivergiftung berichtet wurde, die besonders infolge Verwendung des Duco-Spritzverfahrens eingetreten sei. Nun wird uns von Herrn Romain Talbot, Berlin S., geschrieben, daß es sich hier um eine Verwechslung handeln muß. In Amerika, dem Herstellungsland der Duco-Materialien, besteht ein Gesetz, das die Verwendung von Blei in Streich- und Spritzfarben allgemein verbietet. Nach Ungarn sowohl als auch nach Deutschland kommen aber nur Original amerikanische Produkte, mithin ist es unmöglich, daß durch das Duco-Spritzlackierverfahren, sofern auch wirklich unverfälschte Duco-Materialien verarbeitet werden, Bleivergiftungen auftreten können. Der amerikanische Fabrikant gehe sogar noch so weit, daß er die stückigen und verdampfenden Lösung- und Verdünnungsmittel genau auf Giftigkeit untersucht und sämtliche gesund-

heitschädliche Bestandteile rücksichtslos ausschleibt. Man wird zum Beispiel niemals in Original Duco-Materialien eine Spur von Benzol feststellen, es sei denn, daß eben zum Verdünnen fremde Mittel verwendet werden, was auf Duco-Kanneneffektivität und Gebrauchsanweisungen ausdrücklich verboten ist. Man kann also zusammenfassend sagen, daß gerade bei Verarbeitung von reinen Original Duco-Materialien, die in Deutschland unter der Bezeichnung „Ertel Duco“ gehandelt werden, eine Gesundheitschädigung nicht eintreten kann. Ueber die Art der Vergiftungen, die durch Verwendung benzolhaltiger Spritzfarben und Lacke eintreten können, wird jedes Gewerbeamt Auskunft geben. Die Ertel Duco-Materialien dagegen enthalten garantiert weder Blei noch Benzol.

**Ausstellung „Lack und Farbe 1928“.** Der Reichsverband der Lackierbetriebe Deutschlands e. V., 513 Barmen, veranstaltet anlässlich seiner diesjährigen Haupttagung in Magdeburg vom 3. bis 12. August 1928 eine Ausstellung, die die Lack- und Farbe erzeugenden und verarbeitenden Industrien behandelt. Die Durchführung der Ausstellung ist der Mitteldeutschen Ausstellungsgesellschaft m. b. H., Magdeburg, Ausstellungsgelände, übertragen. Die Ausstellung wird in den städtischen Ausstellungshallen, in denen im Vorjahre die „Deutsche Theater-Ausstellung“ stattfand, untergebracht. Sie ist für in- und ausländische Erzeugnisse offen.

### Fachliteratur

„Maler-Lehrling“ Nr. 4. In jedem Offern lernt ein Teil der Lehrlinge aus; andere kommen neu in das Gewerbe. Darum muß in diesen Wochen eine erhöhte Werbearbeit eintreten. Die Nummer 4 des „Maler-Lehrling“ ist ganz auf diese Arbeit eingestellt. Die erste Seite bringt neben einem kurzen Aufruf eine Zeichnung: „Die sich sammelnde Jugend unter der Fahne des Verbandes.“ Es folgt ein Hinweis auf den 1. Mai als Fest- und Werbetag. Von Felix Fehrenbach ist der Artikel: „Neue Jugend“, der das Verständnis der Meister für das Wollen der heranwachsenden Generation wecken will. In dem Artikel: „Was will der Verband“ sollen die Lehrlinge und Jugendlichen mit den Bestrebungen des Gesamtverbandes bekanntgemacht werden. Der Artikel: „Der Zweck der Jugendabteilung“ führt kurz in die besonderen Aufgaben der Abteilung ein. Dann folgen Artikel fachlichen Inhalts: „Fachkundliche Plaudereien“, „Zu Albrecht Dürers Gedächtnis“ und „Etwas vom Sehen“, die besonders geeignet sind, das Interesse aller Jugendlichen zu finden. „Von der Ausbildung“ nennt sich ein Artikel, der die neuen Lehrlinge mit früheren und jetzigen Lehrverhältnissen bekanntmachen will. Kleinere Abhandlungen: „Aus der Betriebsführung“, „Warum ich gern in die Schule gehe“, „Aus dem Berufs- und „Aus unsern Abteilungen“ vervollständigen den reichlichen Inhalt, denn auch Abbildungen und Gedichte sind noch in dieser Nummer enthalten.

### Literarisches

Das Dienstmädchen Germinie Lacerteux. Von E. und J. de Gondourt. Aus dem Französischen übertragen von Dr. Kurt Herken. Umfang 284 Seiten. Preis broschiert 3,80 M., Leinen 4,80 M. E. Laubische Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 30. Der Roman des Dienstmädchens Germinie Lacerteux hat das Proletariat zuerst für die Literatur erobert und zugleich eine Zeichnung vom Paris der kleinen Leute gegeben, die heute von höchstem kulturhistorischem Wert ist. Das enge Milieu, in dem er spielt, ist rechtlos ausgeschöpft, so daß das Buch mit Recht zu den Meisterleistungen des berühmten Autorenpaars gezählt werden kann. Ein Nachwort des Übersetzers orientiert über die Entstehungsgeschichte des Romans in seine zeitliche Gebundenheit.

Die Deutsche der englischen Bereinigung der Arbeitgeberverbände. England ist der Ausgangspunkt der zu erwartenden Kämpfe gegen die Nationalisierung des Wohlfahrter Arbeitsabkommens. Dafür ist ein wichtiges Dokument die Deutsche der englischen nationalen Arbeitgeberverbände, die vor kurzem dem englischen Parlament vorgelegt worden ist und jetzt von der Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin S. 14, Finkenstraße 6a, in deutscher Sprache herausgegeben wird. (84 Seiten, 1,25 M.) Im Inhalt sind beigegeben: der Wortlaut des Washingtoner Abkommens, die Londoner Vereinbarungen der Arbeitsminister von Deutschland, England, Frankreich, Belgien und Italien vom 15. bis 19. März 1926 und das Schreiben des Sekretärs des englischen Arbeitsministers an den Sektionssekretär des Völkerverbundes.

Die Schulgemeinde und ihre Funktion im Klassenkampf. Von Dr. Siegfried Bernfeld. Schriftenreihe „Neue Menschen“. Umfang 146 S. Preis kartoniert 2,50 M., Leinen 3,50 M. E. Laubische Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 30. — Nicht um die Schulgemeinde im landläufigen Sinne einer Sonderart privater höherer Schule (Vandereziehungsinstitut und dergleichen) handelt es sich in Dr. Bernfelds neuer Schrift. Vielmehr spricht er von der Schulgemeinde als jener besonderen Form der Erziehung, die die Organisation des Schullebens, wie sie sich in erster Linie in den modernen Schulformen entwickelt hat. Nach einem kurzen geschichtlichen Rückblick folgt eine Betrachtung der besonderen Stellung, die sich die Schulgemeinde im Erziehungsprogramm des Völkerverbundes erobert konnte. Mit starkem Nachdruck weist Dr. Bernfeld insbesondere sozialistische Bevölkerungstheorien und die Arbeiterjugend auf diese Lücke hin, wobei er die Forderung erhebt, daß die sozialistische Jugendbewegung die Probleme der Schulgemeinde aufgreift und zu einer Lösung bringt, die im Interesse der breiten Massen des Volkes liegt.

Vom 29. April bis 5. Mai ist die 18. Beitragswoche. Vom 6. Mai bis 12. Mai ist die 19. Beitragswoche.

### Sterbefaßel.

Berlin. Am 12. April starb der Kollege Franz Kofalk, geboren 23. September 1879 in Potsdam.  
Gotha. (Zahlstelle Meiningen.) Am 2. April starb unser Kollege Karl Börner im Alter von 69 Jahren.  
Hamburg. Unser Jungkollege Henry Meier, 18 Jahre alt, ist am 19. April infolge einer Blutvergiftung gestorben.  
Königsberg. Am 16. April starb unser Mitglied Friedrich Mannek im Alter von 37 Jahren an Lungenüberbläuhung.  
Mains. Am 10. April starb plötzlich unser treues Mitglied Kollege Ludwig Steinbach, Lackierer zu Mainz-Rüffelsheim, im Alter von 46 Jahren.

Chreihrem Andenken!